# Geschichte und Organisation der Schlesischen Landschaft.

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

**Herbert Schnabel**
Referendar in Görlitz.

Hochschulverlag Breslau 1930
Druck: Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufenerstraße 11/15

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissen-
schaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Rosenstock-Hüssy

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546319_0094

# I.

Unter den zahlreichen Wohltaten, die Schlesien dem König Friedrich dem Großen verdankt, zählt es mit Recht das Geschenk des schlesischen Kreditinstitutes, der Schlesischen Landschaft.

Die um den Besitz Schlesiens im 18. Jahrhundert zu einem großen Teil in diesem Lande selbst geführten Kriege hatten eine große Verarmung der schlesischen Bevölkerung mit sich gebracht. Die insbesondere durch den siebenjährigen Krieg verursachten Verwüstungen und von den Schlesiern aufgebrachten Opfer hatten den Wohlstand des Landes auf Jahrzehnte hinaus aufs tiefste zerrüttet und zu einem großen Teil beseitigt. Häuser und Gehöfte waren den Kriegsbränden zum Opfer gefallen, Äcker und Fluren waren durch die Kriegsführung verwüstet worden und lagen nunmehr unbestellt da, der Viehstand war in erschreckender Weise zurückgegangen, Handel und Verkehr lagen unbelebt danieder, Geld und Kredit war kaum zu erlangen[1]).

Der Grund für diesen letzten wirtschaftlichen Mißstand war darin zu suchen, daß infolge der während der Kriegszeit eingetretenen Unpünktlichkeit in der Hypothekenzinszahlung das Vertrauen der kapitalkräftigen Bevölkerung stark erschüttert und demzufolge neuen Kapitalsanlagen dieser Art allgemein abgewandt war.

Als nun nach Kriegsende der Gedanke des Wiederaufbaues in der Bevölkerung erwachte und durch landesherrliche Verordnungen und Erlasse tatkräftigst unterstützt wurde, kam es auf dem Lande zunächst in Schlesien und im Laufe der Zeit auch in allen übrigen Provinzen zu Zusammenschlüssen der größeren Grundbesitzer. Man beabsichtigte diesem Geldmangel, der einen Wiederaufbau unmöglich machte und unter dem insbesondere die Landwirtschaft zu leiden hatte, auf wirksame Art und Weise abzuhelfen. Das gemeinsame Ziel dieser Bestrebungen war, den Grundbesitzern einen möglichst billigen, ausreichenden, der Kündigung nicht unterworfenen und mit einer mäßigen, aber sicheren Amortisation verbundenen Kredit zu gewähren,

[1]) Vgl. v. Görtz S. XXI, XXII.

„damit die Grundbesitzer viel und billig produzieren und der übrigen Bevölkerung dadurch das Leben erleichtern könnten“[2]).

Zuvor hatte König Friedrich der Große in seiner landesväterlichen Fürsorge auch in Schlesien versucht, durch Bewilligung von Moratorien eine Besserung der schwierigen Geldverhältnisse zu erreichen[3]).

Als diese Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg hatten, faßte der damalige Etats- und Justizminister in Schlesien v. Carmer jene Gedanken von Männern mit tiefem wirtschaftlichen Verständnis zu Vorschlägen zusammen, die zum Inhalt hatten, durch Errichtung genossenschaftlicher Kreditinstitute, denen das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen zustehen sollte, die Kreditnot zu beseitigen.

## II.

Es sei erwähnt, daß es nicht unbestritten ist, wer als der geistige Vater des Pfandbriefsystems anzusehen ist. Es steht fest, daß schon vor dem Jahre 1769 ein dem Pfandbrief ähnliches Wertpapier in den Fürstentümern Jauer und Schweidnitz Verwendung fand[4]). Dort wurden Hypotheken au porteur als „lederne Briefe“ ausgegeben[5]), deren eigentlicher Erfinder nicht bekannt geworden ist.

Man hat von diesen „ledernen Briefen“ angenommen, daß sie Handfesten oder Rentenbriefe gewesen seien, die nicht nur auf den Namen des Forderungsberechtigten, sondern auch auf den Inhaber der Schuldverschreibung ausgestellt werden konnten[6]).

Diese Ansicht stellt sich jedoch bei näherer Prüfung als nicht richtig heraus[7]). Ueber die rechtliche Natur dieser Briefe gibt nämlich eine im Jahre 1770 erschienene anonyme Schrift unter dem Titel „Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits des Schlesischen Adels“ näheren Aufschluß. In ihr teilt der Verfasser, für den man allgemein Suarez gehalten hat[8]), mit,

---

[2]) V. Fontaine a. a. O.
[3]) V. Görtz a. a. O. S. XXIII.
[4]) So die K. O. Friedr. d. Gr. vom 29. 8. 1769.
[5]) desgl.
[6]) Beseler a. a. O. I § 97 S. 393 Note 57.
[7]) So auch v. Brünneck a. a. O. S. 1.
[8]) Stölzel a. a. O. S. 87.

daß diese „ledernen Briefe“ gleichbedeutend mit Hypothekeninstrumenten waren, die Landesämter oder Regierungen über die von ihnen bewilligten Verpfändungen adliger Güter auf Pergament ausstellten.

Als Hypothekenpapiere waren sie demnach weder Handfesten oder Rentenbriefe, noch solche, die „au porteur“ lauteten. Mit den Inhaberpapieren hatten sie nur das gemeinsam, daß sie gern an Zahlungsstatt genommen wurden[9]), weil sie bei Konkursen wegen ihrer Sicherstellung kaum leer ausgingen[10]).

## III.

Die Errichtung eines Pfandbriefinstituts ist auch im Jahre 1767 in einem dem König vorgelegten Plan von dem Kaufmann Bühring in Berlin vorgeschlagen worden. Dieser regte an, daß durch Ausgabe von Pfandbriefen, die durch eine für die adligen Güter einzurichtende Kasse jederzeit realisiert werden könnten, die Grundbesitzer in die Lage versetzt werden sollten, ihre Schuldenlast abzustoßen. Die aufgenommenen Pfandbriefe sollten niedrig verzinst und ihre Ausfuhr bei Strafe verboten werden[11]). Für die durch die Ausgabe der Pfandbriefe für die Kasse entstehenden Verpflichtungen sollte nach dem Vorschlag Bührings nicht nur der das Geld empfangende Großgrundbesitzer, sondern alle zur Ritterschaft gehörenden Grundeigentümer sollten hierfür solidarisch mit ihrem Grund und Boden verhaftet sein[12]).

Dieser von Bühring gemachte Vorschlag, der für die spätere Errichtung der für die Landwirtschaft so segensreichen Einrichtung von grundlegender Bedeutung gewesen ist[13]), fand anfänglich nicht die Billigung des Königs. Minister von Hagen teilte in dessen Auftrage am 31. März 1767 Bühring mit, „daß Seine Majestät auf das eingereichte Projekt wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten einzugehen nicht für gut fänden“[14]).

Nur wenige Zeit später jedoch griff Friedrich der Große den ihm von Bühring gemachten Vorschlag wieder

---

[9]) So die anonyme Schrift aus dem J. 1770.

[10]) Vgl. v. Brünneck a. a. O. S. 2.

[11]) v. Görtz a. a. O. S. XXIV.

[12]) Obst a. a. O. S. 76.

[13]) desgl.

[14]) Nach der in den Generalakten der Schles. Landschaft befindlichen Abschrift dieses Briefes.

auf und vereinigte ihn mit den ihm zu dieser Zeit von v. Carmer zugehenden ähnlichen Anregungen.

Zwischen dem König und v. Carmer entspann sich nunmehr ein reger Schriftwechsel. Am 28. Juni 1769 schrieb der König an Carmer: „Ihr habt, wie ich mich erinnere, vor dem Jahre einen Vorschlag zur Abhelfung des Geldmangels unter dem Landadel getan. Da ich diesen Vorschlag gern realisiert und auf soliden Fuß gebracht sehen möchte, so wird mir lieb sein, wenn Ihr Eure Gedanken davon in einem detaillierten Plan entwerfen und Mir solchen zu meiner weiteren Einsicht und Entschließung zuschicken werdet“[15]). Carmer reichte hierauf einen bis ins einzelne gehenden Plan unter dem 12. Juli 1769 ein, den der König in einem Schreiben vom 20. Juli 1769 für gut hieß[16]).

Die Vorschläge Bührings und Carmers sind es demnach gewesen, die die Grundlagen zu einer Kabinettsorder abgaben, die der König unter dem 29. August 1769 erließ, und in der er die Gründung der Schlesischen Landschaft und den Entwurf des Reglements anordnete.

## IV.

Diese bedeutsame Order, „die Wiederherstellung des Landschaftlichen Kredits betreffend“[17]), „zeichnete mit schöpferischem Geiste die Grundlagen zu dem System eines neuen Kreditwerks und zu dem Bildungsgesetze für dessen Träger, die Schlesische Landschaft, vor“[18]). An die Spitze dieser Order stellte der König den Gedanken, daß der vorliegende schwere Geldmangel bei der schlesischen Landwirtschaft durch den erschütternden Verfall des Kreditwesens herbeigeführt sei, weshalb er sofortige Maßnahmen für notwendig erachte, die dem schlesischen Grundbesitz einen billigen, unkündbaren und deshalb sicheren Kredit gewährleisten. „Ich will also“, so schrieb der König weiter[19]), „daß die Stände eines jeden Fürstentumes unter sich und sodann sämtliche Fürstentümer in Verbindung treten und ein gemeinschaftliches Landeskollegium — die spätere Generallandschaftsdirektion — etablieren, welches

[15]) Nach dem Originalbrief vom 28. 6. 1769.
[16]) Aus dem bei den Generalakten befindl. Schriftwechsel.
[17]) Nach Allerh. K. O. vom 29. 8. 69.
[18]) So v. Görtz a. a. O. S. XXIII.
[19]) Aus dem Vorwort der Kab. Ord. vom 29. 8. 69.

alles, was zur Erhaltung des öffentlichen Credits erforderlich ist, respicieren und nach bestem Vermögen frei und ungehindert betreiben möge". Der Landschaft sollte nach der Order das Recht zustehen, kreditsuchenden Grundbesitzern Pfandbriefe nach dem Beispiel der schon früher in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer gebräuchlich gewesenen „ledernen Briefen" in Höhe bis zum halben Taxwert des betreffenden Gutes zu gewähren. Die Pfandbriefnehmer sollten das Darlehenskapital mit 5 Prozent verzinsen und zur Deckung der Verwaltungskosten eine Gebühr zahlen. Zur Beitreibung dieser den Darlehensschuldnern obliegenden Zahlungen sollte die Landschaft gleichfalls befugt sein und zur schnelleren und eigenen Wahrnehmung der ihr gegen die Schuldner zustehenden Rechte sollte ihr das Privileg der Zwangsverwaltung und der Vollstreckung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen säumige Schuldner übertragen werden[20]). Die Ausstellung der Pfandbriefe sollte von der Landschaft und den Hypothekenbehörden gemeinschaftlich vorgenommen werden und die Aufnahme des Darlehens in den Grund- und Hypothekenbüchern des zu beleihenden Gutes eingetragen werden. Die von diesen Behörden ausgestellten Pfandbriefe sollten als Inhaberpapiere den Pfandbriefinhaber zur Erhebung eines Zinses von 5 Prozent berechtigen und die Auszahlung desselben sollte jederzeit von der Kasse zu fordern sein. Auch der von Bühring bereits ausgesprochene Gedanke der Solidarhaftung des gesamten schlesischen Grundbesitzes fand sich in der Kabinettsorder wieder, die bestimmte, daß nicht nur das in einem Pfandbrief besonders erwähnte verpfändete Gut, sondern das gesamte Vermögen der landschaftlichen Kreditverbindung für die sich aus dem Papier ergebenden Verpflichtungen einzustehen habe[21]). Bei Konkursen über das Vermögen der Besitzer der mit Pfandbriefen beliehenen Güter sollten Landschaft und Pfandbriefinhaber von der Einlassung und von den Kosten des gerichtlichen Verfahrens befreit sein; der Landschaft sollte das Recht zustehen, die ihr gegen solche Pfandbriefschuldner zustehenden Forderungen im Wege der Zwangsverwaltung zu decken und die beteiligten Pfandbriefinhaber sollten jederzeit berechtigt sein, die Auszahlung des Gegenwertes ihrer Pfandbriefe von der Kasse zu verlangen. Da-

[20]) Vgl. Exposition I im Anhang.
[21]) Im Landschaftsreglement festgelegt in I, c, II §§ 1, 2.

rüber hinaus sollte allgemein die jederzeitige Einlösung der Briefe durch ihre Inhaber und die jederzeitige Rückzahlung des Darlehenskapitals durch die Hypothekenschuldner statthaft sein[22]).

Die denkwürdige Kabinettsorder des Königs schloß mit der Aufforderung an die Schlesischen Stände, zur näheren Regulierung der Sache[23]) „aus jedem Fürstentum, welches an dieser Einrichtung teilnehmen will, einige von ihren Mitständen genügsam instruierte und bevollmächtigte Deputierte“[23]) zu wählen und nach Einberufung einer verfassunggebenden Versammlung nach Breslau zu entsenden, damit das neue Kredit-System „füglichst regulieret und das allgemeine Wohl am zuverlässigsten erhalten und befördert werden könne“[23]).

Es darf in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß Suarez an der Schaffung des neuen Kreditwerkes als der Mitarbeiter von Carmer's auch seinen Anteil gehabt hat. In der vorerwähnten anonymen Schrift, deren Absetzung man ihm zuschreibt, hat er außer den Abhandlungen über den Pfandbrief vor allem zu den Fragen des neuen Kreditwerkes in jeder Hinsicht eingehendst Stellung genommen[24]), und daß er an der Ausführung der Kabinettsorder mitgearbeitet hat, davon legen die Akten über die Gründung der Schlesischen Landschaft Zeugnis ab[25]).

## V.

v. Carmer ordnete nach Erlaß der Order ihre Bekanntmachung und den Landräten und Kreisdeputierten zugleich die Abhaltung der darin vorgesehenen Wahlen an[26]).

Die Stände kamen alsbald der königlichen Aufforderung nach. Es sei erwähnt, daß der Begriff der damaligen Stände jedoch nicht ganz mit der Gesamtheit der schlesischen Landstände im geschichtlichen Sinne und mit ihrer vormaligen Bedeutung zusammenfällt. Denn während in den Landtagen der letzteren die Städte durch ihre Bürgermeister und Ratmannen mitvertreten gewesen waren, blieben diese jetzt von

---

[22]) Inhaltlich entnommen der Kab. O. v. 29. 8. 69.
[23]) Vgl. K. O. vom 29. 8. 69.
[24]) Aus der im Jahre 1770 erschienenen anonymen Schrift.
[25]) V. Görtz a. a. O. S. XXV.
[26]) Nach einer Verfg. in den Generalakten.

den neugeschaffenen landschaftlichen Kreditverbindungen ausgeschlossen[27]).

Die Wahlen vollzogen sich derart, daß zunächst jeder Kreis seine Bevollmächtigten wählte. Diese erkoren sich ferner unter sich nach den verschiedenen Fürstentümern und Distrikten ihre „Direktores". In den Fürstentümern beratschlagte man darauf in Fürstentumsversammlungen über Mittel und Wege, durch welche das Wohl des Landes und die Wiederherstellung des Kredits am zuverlässigsten gefördert werden könne. Den auf diesen Versammlungen erwählten Bevollmächtigten für die bevorstehende konstituierende Versammlung der Schlesischen Landschaft wurden gemäß den Besprechungen Instruktionen erteilt, „damit sie mit endlichem Rat und Gutfinden der vereinigten Schlesischen und Glatzischen Deputierten alles tun und beschließen mögen, wodurch der Allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Majestät ein Genüge geleistet und also das Kreditwesen des Landes auf einen sicheren und dauerhaften Fuß gesetzt werden könne"[28]).

v. Carmer berichtete hierauf unter dem 16. Mai 1770 dem König über den Fortgang der Landschaftsangelegenheiten. Er konnte ihm zu diesem Zeitpunkt bereits mitteilen, „daß die Einrichtung des neuen Landschaftssystems fertig und weiter nichts als die Entwerfung eines Generalreglements übrig sei"[29]). Diesen Entwurf verfaßte er zusammen mit den Fürstentumsdeputierten und teilte es dem König mit. Dieser erwiderte ihm, „daß er von dem guten Fortgang sehr gerne erfahren habe"; gleichzeitig bestätigte der König die Wahl der in den verschiedenen Fürstentümern gewählten „Direktores"[30]).

Bevor es zur Gründungsversammlung kam, sah sich der König zu einer Verordnung veranlaßt, die die verhängnisvollen Folgen der immer größer gewordenen Geldnot des Grundbesitzes abwenden sollte. Im März 1770 erließ er an die Schlesischen Justiz-Kollegien die Verordnung, nach welcher

---

[27]) Regl. I, c, II § 9 zu II; v. Görtz a. a. O. S. XXVI; v. Brünneck a. a. O. zu § 2.

[28]) A. d. Urschrift des Berichtes „mittels dessen das der Order vom 29. 8. 69 gemäß entworfene Landschaftsreglement zur allerh. Sanktion überreicht wird."

[29]) Aus der Urschrift dieses Briefes.

[30]) Aus diesem bei den Generalakten befindlichen Brief vom 20. 5. 1770.

„hinlänglich possessionierte Schuldner bis nach reguliertem landschaftlichen Systemen mit Exekutionen nicht übereilt werden sollen“[31]).

## VI.

Am 25. Juli 1770 kam es schließlich zu den von Carmer einberufenen und von ihm geleiteten „Allgemeinen Landtage“. Er fand im Fürstensaal des Breslauer Rathauses statt, und es nahmen an ihm die „Direktoren und Kreisältesten der vereinigten Schlesischen Fürstentümer, Freien Standes-Herrschaften und Kreise mit Inbegriff der Grafschaft Glatz“[32]) als die von den Besitzern der adligen Güter in Schlesien und in der Grafschaft Glatz erwählten Vertreter teil.

In zwölf Sitzungen wurden das allgemeine Landschaftsreglement, die Grundsätze für die Abschätzung der Landgüter, die Einteilung der einzelnen Fürstentumslandschaften, die Bildung der Hauptlandschaftskommission, die Wahl der Repräsentanten, der Syndici und der Subalternen, die Festsetzung der Gehälter, der Eröffnungstermin und die erste Ausfertigung von Pfandbriefen an Weihnachten 1770 beraten und beschlossen[33]).

Am 9. Juli 1770 wurde das Schlußprotokoll von den Vertretern folgender Fürstentümer und Freien Standschaften unterschrieben:

Fürstentum Schweidnitz und Jauer,
Fürstentum Glogau,
Fürstentum Oppeln und Ratibor,
Fürstentum Breslau,
Fürstentum Liegnitz,
Fürstentum Brieg,
Fürstentum Wohlau,
Grafschaft Glatz,
Bistum Oberen und Niederen Kreises,
Fürstentum Oels,
Anteil Troppau und Jägerndorf,
Fürstentum Sagan,
Fürstentum Münsterberg,
Fürstentum Trachenberg,

[31]) Nach der Abschrift der Verordnung vom 10. 3. 1770.
[32]) Aus dem Gründungsprotokoll.
[33]) Desgl.

Fürstentum Beuthen-Carolath,
Niederschlesische Freie Standesherrschaft und Status Minores,
Oberschlesische Freie Standesherrschaft.

Zu diesem Protokoll wurde ein Bericht verfaßt, „mittels dessen das der Order vom 29. August 1769 gemäß entworfene Landschaftsreglement zur Allerhöchsten Sanktion überreicht" wurde[34]). Die im Verlage von Wilhelm Gottlieb Korn erscheinende Schlesische Privilegierte Zeitung berichtete in ihrer Ausgabe Nr. 81 vom 11. Julii anno 1770 ausführlich über diese Gründungsversammlung und machte in einem längeren Artikel gleichzeitig ihre Leser mit Zweck und Zielen des neuen Kreditinstitutes bekannt[35]).

Nur wenige Tage später, am 15. Juli 1770, erteilte Friedrich der Große seine Genehmigung durch Unterzeichnung der „Allerhöchsten Bestätigungsurkunde zum Schlesischen Landschaftsreglement vom 15. Juli 1770"[36]). An diesem Tage ist also das rechtliche Dasein der Schlesischen Landschaft begründet worden.

Das Landschaftsreglement wurde nunmehr veröffentlicht und der König erließ am 29. Juli 1770 eine „Instruktionsorder an die schlesischen Oberamtsmannregierungen und Justiz-Kollegia"[37]), in der er diese Behörden insbesondere mit den Sonderrechten der neuen Institutionen und den sich aus ihnen ergebenden gegenseitigen Beziehungen eingehend bekannt machte.

Die Pfandbriefe des neuen Kreditwerkes konnten nach den Bestimmungen des Landschaftsreglements grundsätzlich nur auf Güter erteilt werden, welche von Adligen besessen waren[38]). Solche Güter sind den Rittergütern gleichzuachten, denn zur Zeit der Errichtung der Landschaft war den Adligen der Erwerb der Rittergüter vorbehalten[39]). Aber auch juristische Personen, wie Domkapitel, Kirchen und Stiftungen kamen als Eigentümer von Rittergütern in den Genuß der neuen Kreditverbindung[40]).

---

[34]) dem Gründungsprotokoll entnommen.
[35]) Nach der Urschrift dieses Berichtes.
[36]) Nach einer Abschrift dieser Urkunde.
[37]) Nach der Abschrift dieser Instruktionsorder.
[38]) Regl. I Cap. II § 1.
[39]) Stadelmann a. a. O. Seite 116 Note 1.
[40]) Regl. I Cap. II §§ 6—8.

Diese erfreute sich vom Tage ihrer Gründung an einer
rken Inanspruchnahme seitens der dazu Berechtigten.
n v. Carmer erhielt der König hierüber am 27. Au-
t 1771 folgenden Bericht:

„Durch die allergnädigste Unterstützung Ew. König-
en Majestät ist nunmehr das Landschaftliche Kreditwesen
seiner Vollkommenheit gediehen, und es sind nach nähe-
Vermerk in der Anlage vor 4 465 495 Tlr. Pfandbriefe
Curs gebracht, auch teils durch die Fürstentums-Direk-
es, teils durch meine Vermittlung 1 037 080 Tlr. an barem
de an die Creditores ausgezahlt und dadurch eine be-
chtliche Anzahl derer wegen Mangel des Geldes und Kredits
dem Fall gestandenen Familien gerettet und völlig wie-
hergestellt worden, welche Ew. Königliche Majestät ewig
vundern und verehren werden“[41]).

Den lebhaften Aufschwung, den die Schlesische Land-
aft in dem Jahrzehnt ihrer Gründung nahm, gibt die
sache wieder, daß bis zum Jahre 1774 bereits 8 870 810
. an Pfandbriefen ausgegeben wurden. Diese Pfandbrief-
uld wuchs beständig weiter. Weihnachten 1776 war sie
10 469 103 Tlr. gestiegen[14]).

Diese starke Inanspruchnahme des landschaftlichen Kre-
s blieb in wirtschaftlicher Beziehung nicht ohne die Fol-
, die man sich von dem neuen Kreditwerk bei seiner Ein-
ıtung versprochen hatte. Eine Besserung der bisher allge-
in traurigen Zustände war unverkennbar. Während bisher
Grundbesitzer nur unter schwersten wirtschaftlichen
fern den für den Wiederaufbau notwendigen Kredit zu
ıngen vermochten, hatten sie jetzt die Möglichkeit der
fnahme eines billigen und unkündbaren Grundkredits, den
zur Abstoßung alter, drückender Schulden und Verbesse-
g der Wirtschaften gern in Anspruch nahmen. Auf der
leren Seite war dem Gläubiger nunmehr ein Wertpapier
die Hand gegeben, das ihm den Vorteil der Sicherheit,
großen Beweglichkeit und der pünktlichen Zinszahlung
[12]).

Diese Eigenschaften des Pfandbriefes bewahrten ihm die
rteile eines Börsenpapiers und verschafften ihm damit die
nst der Geldgeber, die in dem Kauf von Pfandbriefen

[41]) Vgl. v. Görtz a. a. O. Seite XXVII.
[42]) Vgl. v. Görtz a. a. O. Seite XXVII.

eine sichere Kapitalsanlage sahen. Der nunmehr einsetzende, umfangreiche Kauf von Pfandbriefen brachte es mit sich, daß das bisher von den Geldgebern zurückgehaltene Kapital dem Wirtschaftsverkehr zufloß. An diesen Vorgang knüpfte sich weiter die im Wirtschaftsleben oft beobachtete Folge, daß der Zinsfuß herabsank.

Auch die Schlesische Landschaft trug diesem für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Vorgang Rechnung, indem sie den Zinsfuß der Pfandbriefe im Jahre 1777 von 5 v. H. auf $4^1/_2$ v. H. und im Jahre 1788 weiterhin um $^1/_2$ v. H. ermäßigte[43]). Diese Maßnahme fand ihre Bestätigung in der Königlichen Order vom 12. Oktober 1787, die außerdem eine von der Landschaft eingeführte Neueinrichtung, die sogenannte „Unablöslichkeit der Pfandbriefe", genehmigte[44]). Die Inhaber der Pfandbriefe, deren Kurs infolge starker Nachfrage mit 105 v. H. notiert wurde, waren bisher im Falle der Aufkündigung ihrer Pfandbriefe gezwungen gewesen, als Gegenwert der von ihnen abgelieferten Briefe nur den Nennwert der Pfandbriefe anzunehmen. Da der Verlust des Agios — als des unterschiedlichen Betrages zwischen Kurswert und Nennwert — für den Briefablieferer einen unbilligen Ausfall an Gewinn bedeutete, beschloß die Landschaft im Jahre 1777, an Stelle der Auszahlung von barem Gelde für die aufgekündigten Briefe neue Pfandbriefe auszugeben. Diese Maßnahme, die den aufgekündigten Briefinhaber vor Verlust des Agios wirksam schützte, brachte allerdings für den Pfandbriefschuldner die wirtschaftlich nachteilige Folge mit sich, daß dieser eine Ablösung seiner Pfandbriefschuld nicht mehr durch Barzahlung des Nennwertes, sondern nur durch Ankauf von Pfandbriefen und damit durch Uebernahme des Agios vornehmen konnte[45]).

## VIII.

Auf dieser Grundlage führte die Landschaft zu einer Zeit ihre Geschäfte, als sich gerade auf dem Lande eine tiefgreifende Veränderung der sozialen Verhältnisse vollzog. Die großen sozialen Kämpfe um die Wende des 18. Jahrhunderts gingen um Bauernerhaltung und Bauernbefreiung. Die aus Frankreich kommenden Ideen von Freiheit und

---

[43]) Vgl. v. Görtz a. a. O. Seite XXVII.
[44]) Kab. Ord. v. 12. 10. 1787 bei den Generalakten.
[45]) Vgl. v. Görtz a. a. O. XXVIII.

leichheit fanden auch in deutschen Landen ein williges Ohr. Preußen war diese Bewegung ursächlich für die Umbildung des Staatswesens. Es kam insbesondere zur Befreiung es Grundeigentums und zur Aufhebung der Erbuntertänigeit durch Edikt vom 9. Oktober 1807, zur Ablösung der and- und Spanndienste durch das Regulierungsedikt vom . September 1811[46]). § 2 des Ediktes von 1807 gestattete rtan den Bürgern und Bauern den Erwerb von adligender Rittergütern oder die Ausübung der mit diesen verndenen Rechte. In diesem Augenblick hörte die Landhaft auf, eine zugleich ständische und adlige Korporation sein. Denn nunmehr gehörten ihr alle Eigentümer von ttergütern sowohl adligen, als auch nichtadligen Standes , für die sich in der Geschichte auch die Bezeichnung tterschaft herausgebildet hat[47]).

Zur ungefähr selben Zeit wurde auch die den Ausschluß n Staat und Städten von der Kreditverbindung regelnde estimmung des Landschaftsreglements aufgehoben. Der enerallandtag des Jahres 1809 beschloß die Aufnahme s Staates als Domänengütereigentümer in die Landschaft[48]). nd eine Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III. vom 20. Okber 1815 genehmigte die Aufnahme von schlesischen ädten in die Kreditverbindung, wenn auch unter Erfüllung ewisser Bedingungen[49]).

In dieser für die Vermögensverhältnisse der Pfandbriefhuldner krisenvollen Zeit wurde die Landschaft den an sie estellten Anforderungen ohne Erschütterung gerecht.

In äußerst schwierige Lage geriet sie dagegen in der eit nach Beendigung der französischen Kriege, da sich ein arker Kursrückgang der Pfandbriefe bemerkbar machte. inzu kam, daß die durch Kriegskontributionen stark besteten Grundbesitzer nicht in der Lage waren, ihre Zinsen bezahlen, sodaß durch königliche Verordnung die Einellung aller Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens der ıstizbehörden und Kreditinstitute befohlen wurde. Dennoch elang es der Landschaft, allen diesen Schwierigkeiten gerecht werden. Nur zweimal machte sie von der Möglichkeit ebrauch, statt baren Geldes Anweisungen für spätere Ein-

[46]) Obst a. a. O. S. 67.
[47]) V. Brünneck a. a. O. zu § 2.
[48]) Fischer a. a. O. S. 26.
[49]) Engelmann a. a. O. S. 34.

lösung an die Zinsempfänger auszugeben. Bereits vom Jahre 1814 ab konnte wieder die übliche Zinszahlung in barem Gelde an die Gläubiger vorgenommen werden[50]).

## IX.

Als sich in den späteren Jahren die Wirtschaft von den Wunden erholte, die ihr langwierige Kriege geschlagen hatten, war auf dem Geldmarkt ein Ueberfluß an Kapital festzustellen. Da die Industrie jener Zeit sich noch im unentwickelten Zustand befand, versuchten die Geldgeber ihr Kapital in Pfandbriefen oder Staatspapieren anzulegen. Als daraufhin die landschaftlichen Kreditinstitute den Kurs ihrer Pfandbriefe von 4 Prozent auf $3^1/_2$ Prozent herabsetzten, beschloß die Schlesische Landschaft im Jahre 1839 die Konvertierung der Pfandbriefe, deren Zinsfuß gleichfalls auf $3^1/_2$ Prozent herabgesetzt wurde[51]).

Gleichzeitig traf die Landschaft eine Maßnahme, deren Verwirklichung sie schon seit Jahren angestrebt hatte. Sie führte den Amortisationszwang für die Pfandbriefschuldner ein, d. h. diese mußten an die Landschaft außer dem Zins für die Pfandbriefschuld und der Verwaltungsgebühr einen weiteren geringen Zins von ihrer Darlehnssumme zahlen. Dieser Zins floß in einen Amortisationsfonds und setzte den Gutsbesitzer nach Jahren in den Stand, einen Teil oder den vollen Betrag seiner Schuld zu tilgen. Späterhin ermöglichten landschaftliche Beschlüsse dem Pfandbriefschuldner die Inanspruchnahme des Amortisationsfonds zur anderweitigen Verwendung[52]).

Im Jahre 1848 schuf die Schlesische Landschaft eine Neuerung, die für den Zinszahlungsverkehr von Bedeutung war. Während bisher die Auszahlung der Zinsen nur bei Vorlegung des Pfandbriefes erfolgte, war jetzt durch Einführung selbständiger Zinsscheinbogen (Kupons) die Möglichkeit einer Auszahlung des Zinses auf Grund eines eigenen Wertpapieres gegeben[53]).

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts stellten die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die Schlesische Landschaft wiederum vor neue schwierige Aufgaben.

---

[50]) Vgl. v. Görtz S. XXVIII.
[51]) v. Görtz S. XXIX.
[52]) Vgl. v. Görtz a. a. O. S. XXIX.
[53]) 7. G. L. T. von 1848 Regul. B. § 21.

Das bisher den Pfandbriefen zugewandte Spekulationskapital wandte sich ab und gab den Inhaberpapieren den Vorzug, die in jener Zeit von der im Emporblühen begriffenen Industrie mit besserer Verzinsung ausgegeben wurden. Dieser Wirtschaftsvorgang zeigte in dem Fallen des Pfandbriefkurses die erwartete Auswirkung. Unter diesen Umständen sah sich die Landschaft zu neuen Maßnahmen genötigt. Um dem Wettbewerb mit den Inhaberpapieren mit höherem Zinsfuß standhalten zu können, beschloß sie neben dem bestehenden $3^1/_2$ prozentigen Pfandbrief im Jahre 1856[54]) die Wiederausgabe des 4 prozentigen und im Jahre 1868[55]) die des $4^1/_2$ prozentigen Pfandbriefes. Zur selben Zeit sah sich auch die Landschaft gezwungen, einem Wunsche der Grundbesitzer auf Ausdehnung des landschaftlichen Kredits über die bisher zulässige Grenze der Hälfte des Gutswertes Rechnung zu tragen. Im Jahre 1858 wurde die Ausgabe des Pfandbriefes Lit. C auf das vierte Sechstel des Gutswertes und zu seiner Sicherung mangels der hierfür nicht in Frage kommenden Solidarhaftung die durch Beiträge seitens der Darlehnsschuldner zu ermöglichende Bildung eines Sicherheitsfonds beschlossen[56]).

Dieser neu eingerichtete Kredit war anfänglich als eine vorübergehende, für schwierige Fälle vorgesehene Einrichtung gedacht. Als jedoch nach ihrer Einführung eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht eintrat, wurde 10 Jahre später ihre dauernde Zulassung beschlossen[57]).

Bei Einführung dieses Pfandbriefes wurde erstmalig bei Darlehnsaufnahmen in das Grundbuch nicht mehr der Pfandbrief als einzelne Hypothek, sondern die ganze Darlehnssumme als Darlehen der Schlesischen Landschaft für das beliehene Gut eingetragen, und auch die Pfandbriefe kamen nunmehr ohne Bezeichnung eines besonderen verpfändeten Gutes in den Verkehr[58]).

---

[54]) 9. G. L. T. 1856.

[55]) 12. G. L. T. von 1868.

[56]) Regul. vom 22. 11. 1858 über die landschaftl. Beleihung der dem schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporierten Güter auf das 4. Sechsteil der Taxwerte und über die Emission von Pfandbriefen Lit. C.

[57]) 12. G. L. T. von 1868 Nr. I bestätigt durch Allerh. Erl. vom 8. 10. 1868.

[58]) Vgl. v. Görtz a. a. O. S. XXXI.

# X.

Die Schlesische Landschaft als eine Kreditverbindung der Rittergüter hatte seit ihrer Gründung ihren Satzungen entsprechend dem Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder als den Besitzern der inkorporierten Rittergüter Rechnung getragen. Sie hat aber ihre Tätigkeit in segensreicher Weise auch noch weiter ausgedehnt. Gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts gründete sie in der Erkenntnis, daß mit ihrer bisherigen Tätigkeit ihre bedeutungsvolle Aufgabe für die schlesische Landwirtschaft noch nicht erfüllt sei, ein neues Kreditwerk[59]) für die mittleren und kleinen Güter, die sogenannten „nichtinkorporierten" Güter.

Die erste Anregung zur Schaffung dieses neuen Kreditwerkes war von diesen Grundeigentümern selbst ausgegangen. Im Jahre 1844 hatten sie sich nämlich mit einer Petition an den König Friedrich Wilhelm IV. gewandt. Die daraufhin angeordneten amtlichen Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, da sich der Errichtung eines Kreditwerkes von vornherein erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellten[60]). Die kleinen Grundbesitzer hatten es nämlich abgelehnt, für die auszugebenden Pfandbriefe die Generalgarantie, wie sie beim ritterschaftlichen Kreditwerk bestand, zu übernehmen. Dennoch führte die Schlesische Landschaft ihren Plan durch, indem sie wie eine Hypothekenbank ein neues Kreditwerk organisierte und die Verwaltung desselben führte. Im Jahre 1849 gab sie sogenannte „Neue Pfandbriefe"[61]) für die rustikalen Güter bis zur Hälfte des Gutswertes aus und übernahm hierfür die Garantie auf ihre Fonds solange, bis es den nichtinkorporierten Grundbesitzern würde möglich geworden sein, durch Beiträge einen Sicherheitsfonds von wenigstens 5 Prozent der Schuld herzustellen[62]).

Für dieses neue Kreditwerk wurde die gesetzliche Grundlage in einem Regulativ[63]) geschaffen, das am 11. Mai 1849 durch Allerhöchsten Erlaß seine Genehmigung fand und nach einer in den nächsten Jahren angestellten Revision

---

[59]) Vgl. dasselbe.
[60]) v. Brünneck a. a. O. S. 61.
[61]) 7. G. L. T. 1848, I; v. Görtz a. a. O. S. 168.
[62]) G. L. T. 1848 Verhandl. S. 45; v. Görtz S. 168.
[63]) Vgl. dieses Regulativ.

als revidiertes Regulativ durch Königlichen Erlaß vom 22. November 1867 neu bestätigt wurde[64]).

Die Uebernahme der Garantie für dieses neue Kreditwerk durch die Landschaft rechtfertigte es, daß diese das Recht der selbständigen Organisation des neuen Pfandbriefsystems völlig für sich in Anspruch nahm. Es war damit von vornherein die Einräumung von Mitgliederrechten an die bäuerlichen Grundeigentümer und deren Aufnahme in den landschaftlichen Kreditverband ausgeschlossen. Wenn sie durch Aufnahme von neuen Pfandbriefen in rechtliche Beziehungen zur Schlesischen Landschaft traten, so erlangten sie nicht die Rechte, die sonst den Eigentümern landschaftlich beliehener Güter vermöge ihrer Mitgliedschaft beim Kreditverbande zustanden[65]).

Die Abschätzung dieser dem Kreditverband nicht angeschlossenen Güter erfolgte nach der „revidierten Instruktion zur landschaftlichen Abschätzung nichinkorporierter Grundstücke“[66]), die Beleihung dieser Güter nach den für das ritterschaftliche Kreditwerk geltenden Grundsätzen. Die Beleihungsgrenze war bei Errichtung des neuen Kreditwerkes auf die Hälfte und durch einen Ersten Nachtrag zum Regulativ seit dem 30. Oktober 1872[67]) auf zwei Drittel des Gutswertes festgesetzt. Hinsichtlich der Beleihungsfähigkeit wurden nur geringe Anforderungen gestellt. Nach dem Regulativ von 1849 war die Voraussetzung eine nutzbare Bodenfläche von mindestens einem Preußischen Morgen und ein Mindestkredit von 20 Talern, nach revidiertem Regulativ und seinen Nachträgen ein Grundsteuerreinertrag von mindestens Mk. 30.— und ein Mindestkredit von Mk. 150.—[68]). Die Pfandbriefe wurden zu drei verschiedenen Zinssätzen zu $3^1/_2$ Prozent, zu 4 Prozent und zu $4^1/_2$ Prozent von der Generallandschaftsdirektion ausgegeben. Ihr Börsenkurs wurde fast immer so wie der der ritterschaftlichen Pfandbriefe notiert.

Die von der Direktion der Landschaft eingerichteten Fürstentumslandschaften übernahmen die Verwaltung des neuen Kreditwerks in ihren Geschäftsbereichen und führten sie in dieser Weise bis zum 15. November 1888[69]).

[64]) v. Görtz a. a. O. S. 168.
[65]) So auch v. Brünneck a. a. O. S. 61.
[66]) E. A. Beschl. im April 1884, April 1888 und Mai 1895.
[67]) Allerh. Erl. und 1. Nachtr. v. 30. 10. 1872.
[68]) [69]) vgl. v. Görtz a. a. O. S. 169 bezw. 170.

An diesem Tage wurde nämlich das bisherige Kreditwerk für das dem schlesischen Kreditverband nicht angeschlossene Grundeigentum geschlossen und an seine Stelle ein neues durch die Ausgabe des Pfandbriefes Lit. D gesetzt. Der innere Grund hierfür lag darin, daß sich bei der Ausgabe der bisherigen, durch das Revidierte Regulativ vom 22. November 1867 zugelassenen „Neuen Pfandbriefe" die Höhe der von den Pfandbriefschuldnern zu leistenden Sicherheitsfonds-Beiträge als zu drückend und zu lästig erwiesen hatte, und daß dem Anwachsen des Sicherheitsfonds eine Grenze nicht gesetzt worden war. Diese Umstände hatten die dem Generallandtage des Jahres 1888 unterbreitete und von ihnen beschlossene Neuordnung der bisherigen Bestimmungen zur Folge.

Da aus dem Gesichtspunkt der rechtlichen Gebundenheit gegenüber dem Pfandbriefinhaber eine den Sicherheitsfonds als den Garantiefonds betreffende Veränderung unmöglich war, wurde das bisherige Rustikalkreditwerk der „Neuen Pfandbriefe" geschlossen. An seine Stelle trat die erwähnte Ausgabe des Pfandbriefes Lit. D[70]). Die rechtliche Grundlage hierfür stellte die durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1888 genehmigte, am 15. November 1888 in Kraft getretene „Beleihungsordnung betreffend das dem Kreditverbande der Schlesischen Landschaft nicht angehörige ländliche Grundeigentum" dar[71]).

Diese neue Beleihungsordnung gewährte den Pfandbriefnehmern verschiedene Erleichterungen. Beleihungsfähig war bereits jedes der Landschaft nichtinkorporierte, zur landschaftlichen Benutzung gewidmete in vollem und uneingeschränktem Eigentum und Besitz des Darlehnsnehmers befindliche Grundstück, das nach der Steuerveranlagung einen Grundsteuerreinertrag von 15 Mark[72]) gewährte und für das ein Mindestkredit von 100 Mark in Frage kam[73]). Weiterhin wurde der für die Fürstentumslandschaften bestimmte Verwaltungskostenbeitrag auf ein Zehntel vom Hundert und der Tilgungsfondsbeitrag für das vierte Sechstel des beliehenen Gutswertes von $1^1/_2$ Prozent auf $^1/_2$ Prozent herabgesetzt. Diese durch das neue Kreditwerk geschaffenen Erleichte-

[70]) Vgl. von Görtz a. a. O. S. 170.
[71]) Allerh. Erl. v. 10. 8. 1888 (G. S. S. 324).
[72]) G. L. T. von 1895 Nr. 13.
[73]) Vgl. § 1 der Bel. Ordn. v. 10. 8. 88.

rungen wurden, soweit rechtlich zulässig, auch den Darlehnsschuldnern der „Neuen Pfandbriefe“ zuteil, denen es auf Grund von Uebergangsbestimmungen freistand, die Ueberführung der älteren Darlehnsaufnahmen in solche nach den Bestimmungen der neuen Beleihungsordnung zu beantragen. Von dieser Möglichkeit wurde ausgiebigst Gebrauch gemacht. Als im Jahre 1901 ein der Höhe nach nur noch geringer Betrag an den alten „Neuen Pfandbriefen“ im Verkehr war, beschloß die Landschaft auf dem Generallandtage desselben Jahres die Ueberführung des Sicherheitsfonds der „Neuen Pfandbriefe“, an dem bereits das ausschließliche Recht den Inhabern der „Neuen Pfandbriefe“ vorbehalten war, in den Sicherheitsfonds der Pfandbriefe Lit. D[74]).

Die neue Beleihungsordnung für das rustikale Kreditwerk erhielt eine Ergänzung durch den Nachtrag vom 11. Oktober 1895[75]) und den Nachtrag vom 8. Oktober 1901[76]) und 13. August 1904[77]). Während anfänglich das rustikale Kreditwerk mit seinen „Neuen Pfandbriefen“ von dem nichtinkorporierten Besitz wenig in Anspruch genommen wurde, war zur Zeit der Einführung des Kreditwerkes Lit. D. eine regere Anteilnahme des Rustikalbesitzes feststellbar[78]). Der innere Grund hierfür lag einmal in einer regeren Werbetätigkeit seitens der Landschaft, zum anderen aber in den vorerwähnten, durch die neue Beleihungsordnung vom 10. 8. 1888 geschaffenen wirtschaftlichen Erleichterungen[79]).

Alle Vorbehalte, die im Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen zugunsten der landschaftlichen Kreditanstalten[80]) getroffen worden sind, hatten Geltung auch für die auf Grund dieser Beleihungsordnung eingetragenen Darlehen und emittierten Pfandbriefe Lit. D. und die Verwaltung dieser Pfandbriefschuld. Auch die Pfandbriefe Lit. D. hatten die Eigenschaft eines mündelsicheren Papiers[81]).

Dies alles geschah bis zur Jahrhundertwende für den Grundkredit.

[74]) Generallandtag von 1901.
[75]) G. S. S. 562.
[76]) G. S. S. 195.
[77]) G. S. S. 268.
[78]) Vgl. v. Görtz a. a. O. S. 171.
[79]) Festschrift der Görl. F. L. a. a. O. S. 12.
[80]) Vgl. Einführungsgesetz zum B. G. B. Art. 167; vgl. auch Expopition I im Anhang.
[81]) v. Görtz a. a. O. S. 172.

## XI.

Schon lange vordem war es von der Landschaft beabsichtigt gewesen, dem zufolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretenen Bedürfnis nach Personalkredit Rechnung zu tragen. Der Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft hatte es mit sich gebracht, daß den Gutsbesitzern immer größer werdende Barausgaben entstanden, zu deren Bezahlung sie bedeutende Barmittel zur Verfügung haben mußten. Die hierdurch notwendig gewordene Erhöhung des Betriebskapitals konnte nicht mit Hilfe von Realkredit, sondern allein durch Inanspruchnahme von Personalkredit vor sich gehen. In der Erkenntnis dieses dringenden landwirtschaftlichen Bedürfnisses hatte die Schlesische Landschaft bereits im Jahre 1846 die Genehmigung zur Errichtung einer landschaftlichen Leih- und Zettelbank beantragt. Dieser Antrag wurde damals indes abgelehnt und nur die Errichtung einer landschaftlichen Darlehnskasse genehmigt[82]). Ihre Errichtung erfolgte im Jahre 1848 in „Verfolg ihres stiftungsmäßigen Zweckes, dem allgemeinen und insbesondere dem ländlichen Kredite zur Unterstützung zu dienen“[83]). In ihren Geschäftsbereich fiel die Bewilligung von Darlehen für kurze Fristen auf bewegliche Unterpfänder, wie auf landwirtschaftliche Erzeugnisse, ländliche Hypotheken und Börsenpapiere. Das Vermögen der Darlehenskasse betrug bei ihrer Errichtung 800 000 Taler, die aus dem eigentümlichen Vermögen der Fürstentumslandschaften genommen wurden[84]). Im Jahre 1868[85]) wurde diese Darlehnskasse zu einer selbständigen Bankanstalt unter dem Namen „Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau“ erweitert. Dieses neue mit einem Stammkapital von 3 Millionen Mark ausgestattete Institut unterstand weiter der Aufsicht der Generallandschaftsdirektion, erweiterte indes den Kreis seiner bankgeschäftlichen Funktionen in Anlehnung an die Geschäftsbedingungen der Reichsbank und trat nunmehr auch mit Nichtlandwirten in Geschäftsbeziehungen. Während der Sitz der Hauptbank in Breslau war, wurden in späteren Jahren zahlreiche Niederlassungen oder Geschäftsstellen an den Orten der Fürstentumslandschaften eingerichtet, so in

---

[82]) Festschrift v. Görtz z. 100 j. Jubl.
[83]) v. Görtz a. a. O. S. XXXII.
[84]) v. Görtz a. a. O. S. 199.
[85]) 12. G. L. T. von 1868 Nr. 5.

Glogau, Jauer, Ratibor, Frankenstein, Liegnitz, Neisse, Oels, Nimptsch und Strehlen[86]). Die Geschäfte dieser Nebenanstalten wurden teilweise durch mit Vollmacht ausgestattete Beamte der Fürstentumslandschaften geführt.

Rechtsgrundlagen für dieses neue Institut waren: das Regulativ für die landschaftliche Darlehnskasse genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1848, der dazu gehörige Nachtrag, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Oktober 1868, und zahlreiche Beschlüsse der in den nächsten Jahren stattgefundenen Generallandtage[87])

## XII.

Um die Jahrhundertwende sah sich die Landschaft vor die Lösung neuer an sie herantretender Aufgaben gestellt. Es hatte sich nämlich in den letzten Jahrzehnten herausgestellt, daß die Landschaft bei dem Wettbewerb um erste Hypotheken auf dem Hypothekenmarkt ihre führende Stellung nicht zu behaupten vermochte, weil ihrer Kreditgewährung durch die bis dahin bestehenden Abschätzungsgrundsätze zu enge Grenzen gesetzt waren. Es erwies sich daher deren Revision als unumgänglich nötig. Durch die Generallandtagsbeschlüsse aus den Jahren 1901, 1909 und 1914, die eine Werterfassung der Teiche und Forsten vorsahen, wurde sie vollzogen, ohne daß die Sicherheit des landschaftlichen Kredits als der festen Grundlage des allgemeinen ländlichen Immobiliarkredits gefährdet wurde. Daneben waren andere Beschlüsse der vorgenannten Generallandtage dazu angetan, dem unmittelbaren Nutzen der Kreditnehmer zu dienen. Im Jahre 1914 wurde die Bewilligung des sogenannten Betriebskredites beschlossen, eine Einrichtung, die sich in der Form des Zuschußdarlehens bei der Konvertierung der Pfandbriefe bereits seit 1911 bewährt hatte[88]). Es handelte sich hierbei um die Bewilligung von tilgungspflichtigen Darlehen in barem Gelde für Eigentümer bepfandbriefter, inkorporierter und nichtinkorporierter Güter zur Herstellung von Bodenbesserungs- und anderen, den Gutswert steigernden Anlagen, insbesondere zu planmäßigen Ent- und Bewässerungen, Wiesenbesserungen, Moorkulturen, Verkehrswegen, Wirtschaftsgebäuden und auch Arbeiterhäusern,

[86]) Aus Wirtschaft und Kultur a. a. O.
[87]) Vgl. v. Görtz a. a. O. S. 199.
[88]) 18. G. L. T. 1901, III, Nr. XVII.

wenn solche Anlagen und Bauten nach dem Ermessen der zuständigen Fürstentumslandschaft und der Generallandschaftsdirektion wirtschaftlich vorteilhaft erschienen und eine dauernde Verbesserung und Wertsteigerung des Gutes gewährleisteten[89]). Die Sicherung solcher Darlehen erfolgte nicht durch hypothekarische Eintragung der Kapitalssumme, sondern die Jahresleistung des gegen Ablösung gesperrten Pfandbriefdarlehens wurde um 5 Prozent erhöht und auf diese Weise der Kredit verzinst und schließlich getilgt[90]).

In noch anderer Hinsicht war die Landschaft bemüht, für die Kreditnehmer den Nutzen aus den landschaftlichen Einrichtungen zu steigern. Im Jahre 1911 wirkte sie bei der Gründung und Verwaltung einer öffentlich-rechtlichen Lebensversicherung für Schlesien mit, indem sie gemeinsam mit dem Provinzialverband von Schlesien eine Lebensversicherungsanstalt mit einem Stammkapital von einer Million Mark in $3^1/_2$ prozentigen mündelsicheren Schuldverschreibungen gründete[91]) und zu dem Stammkapital die Hälfte in $3^1/_2$ prozentigen Schlesischen Landschaftlichen Pfandbriefen beitrug[92]). Gleichzeitig gestattete sie im Zusammenhang mit dieser Gründungsbeteiligung ihren Pfandbriefschuldnern eine neue Benutzung ihres Tilgungsguthabens. Wenn Pfandbriefschuldner einen Lebensversicherungsvertrag mit der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt abschlossen und den Versicherungsschein bei der zuständigen Fürstentumslandschaft niedergelegt hatten, so standen mit dem Abschluß der Versicherung deren Rechte der Schlesischen Landschaft zu und diese hatte sodann, wenn nicht im besonderen Falle nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors rechtliche oder sonstige Bedenken entgegenstanden, die von den Pfandbriefschuldnern zu zahlenden Tilgungsfondsbeiträge, soweit sie zur Prämienzahlung beansprucht wurden, nicht zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen, sondern zur Bezahlung der Lebensversicherungsprämien zu verwenden[93]). Mit dieser Neueinrichtung strebte die Schlesische Landschaft für ihre Kreditnehmer an, eine Entschuldung des Grundbesitzes und darüber hinaus einer weiteren Verschuldung, namentlich beim Erbgange, nach Möglichkeit vorzubeugen.

[89]) [90]) 22. G. L. T. 1914 A. Nr. 1, I, 1, 2–4.
[91]) [92]) 21. G. L. T. 1911 A 1 bezw. A III.
[93]) 21. G. L. T. 1911 Nr. 1. B 1, 22. G. L. T. 1914 Nr. 3; 29. G. L. T. 1929 Nr. 3.

So sah das letzte Jahrzehnt vor Kriegsausbruch die Landwirtschaft in einer wirtschaftlich günstigen Lage, zu der ihr zu einem guten Teil die Landschaft mit ihren segensreichen Einrichtungen verholfen hatte. Auf dem Gütermarkt setzte eine lebhafte Nachfrage nach Landgütern ein, die ein Steigen der Güterpreise zur Folge hatte. Die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme des landschaftlichen Kredits in geringer Höhe brachte eine Festigung und Sicherung des Kreditwerkes mit sich[94]).

So stand vor Ausbruch des folgenschweren Weltkrieges die Landschaft „als ein festgefügter Bau, wohlverwaltet und finanziell gut fundiert“[95]) da. Die Eigentümlichen Fonds der Landschaft betrugen damals 17 Millionen Mark und setzten die Landschaft in den Stand, der Schlesischen Landwirtschaft den von ihr gewünschten Kredit jederzeit bereitzustellen[96]). Außerdem stand dem Landwirt genügend Real- und Personalkredit zur Verfügung, der ihm von der Provinzialhilfskasse, den Hypothekenbanken und Kreissparkassen in größerem Umfange, aber auch von privater Seite bereitstand. Nach einer Veröffentlichung von Dr. v. Altrock betrug der Anteil des Kredits, der der früheren Provinz Schlesien im Jahre 1902 aus privater Hand gegeben wurde, 67,4 Prozent, während die übrigen 32,6 Prozent von der Landschaft und anderen Kreditinstituten stammten. Und dieser Kredit war billig, denn er konnte für 3 bis höchstens 5 Prozent mit Leichtigkeit verzinst und mäßig getilgt werden[97]).

## XIII.

Diesem Wohlstand der Landwirtschaft machte der Ausbruch des Weltkrieges ein jähes Ende und führte sie und ihre Förderin, die Landschaft, einer krisenvollen Zeit entgegen. Die Einberufung aller wehrfähigen Männer zur Kriegsarmee, die Beschlagnahme aller für die Kriegsführung gebrauchsfähigen Betriebsmittel brachte es mit sich, daß die Bewirtschaftung der Güter von alten Leuten, Frauen und Kindern in unvollkommener und unrentabler Weise ausgeführt werden mußte. Verschlechterung des Bodens und Mangel der Erträge waren hiervon die unausbleibliche Folge.

94) Vgl. Festschrift der Görlitzer F. L. von 1927 S. 14.
95) Nach dem Protokoll v. 29. GLT. 1929.
96) Ebenda.
97) Aus dem Aufsatz „Not der Landwirtschaft“ in Wirtschaft und Kultur a. a. O.

Der Pfandbriefverkehr der Landschaft hörte infolge der Einstellung der Börsennotierungen auf. Hinzu kam, daß das in vaterländischer Hand flüssige Kapital in Kriegsanleihen angelegt wurde. Auch die Landschaft genügte ihrer vaterländischen Pflicht, indem sie mit Rücksicht auf ihr großes Vermögen in den schwersten Kriegszeiten aus ihren und den von ihr verwalteten Fonds auf sämtliche ausgeschriebenen Kriegsanleihen den hohen Betrag von insgesamt 72 Millionen Mark zeichnete[98]).

Als nun dieser große Krieg trotz aller Opfer des deutschen Volkes nicht siegreich für es auslief, stellte sich für die deutsche Wirtschaft als seine unheilvollste Folge eine völlige Zerrüttung des deutschen Geld- und Kreditwesens heraus. Das Schreckgespenst der Inflation näherte sich auch dem festgefügten Bau der Schlesischen Landschaft und zerstörte mit seinen unheilvollen Wirkungen die finanzielle Kraft der alten, jahrzehntelang bewährten Kreditwerke bis auf geringe Reste. Die Eigentümlichen Fonds der Landschaft, die vor Ausbruch des Weltkrieges den stattlichen Wert vieler Millionen aufzuweisen hatten, fielen der Entwertung anheim; in ihrer Nachkriegsbewertung waren sie auf etwa 900 000 Mark zurückgegangen[99]).

Die Entwertung der Mark griff so rasch um sich, daß alle Maßnahmen, der Inflation gerecht zu werden, ohne Erfolg waren. So war auch eine von der Landschaft beschlossene Erhöhung des Quittungsgroschens bis auf 10 Prozent[100]) und die infolge starker Ablösung der Pfandbriefschuld außerhalb der ordentlichen Tilgung notwendig erscheinende Einführung einer gleichhohen Ablösungsabgabe[101]) nicht mehr geeignet, den fortschreitenden Vermögensverfall aufzuhalten. Auch beabsichtigte Maßnahmen, die auf Geldersparnis in der Verwaltung gerichtet waren, wie die in Vorschlag gebrachte Zusammenlegung der landschaftlichen Verwaltung[102]), hätten der immer größer werdenden Entwertung des landschaftlichen Vermögens nicht Einhalt zu bieten vermocht.

Um die ungedeckten Kosten der landschaftlichen Verwaltung für die Zeit bis Ende Dezember 1923 aufbringen

98) Aus dem Protoll des 29 GLT. 1929.
99) Nach dem Protokoll des 29. GLT. 1929.
100) 25. GLT. 1923 Nr. 7.
101) 25. GLT. 1923 Nr. 19.
102) 24. GLT. 1922 Nr. 34.

zu können, sah sich die Landschaft in größter wirtschaftlicher Notlage gezwungen, den Betrag von 500 Millionen Mark auf die Eigentümer sämtlicher der Schlesischen Landschaft inkorporierten Güter, einschließlich der nicht landschaft beliehenen, als Teuerungsabgabe umzulegen[103]). Zur Einhebung der vollen Umlage ist es indes infolge der Markstabilisierung nicht mehr gekommen.

Zu dieser Zeit war von Seiten der Kreditnehmer trotz Erhöhung des Taxwertes und Erweiterung der Pfandbriefaufnahme das Kreditwerk nur in geringem Umfange in Anspruch genommen worden. Dagegen machten die Pfandbriefschuldner von der Möglichkeit einer erleichterten Ablösung der Schuld mit den ihnen in großen Mengen zur Verfügung stehenden entwerteten Zahlungsmitteln reichlich Gebrauch.[104]).

## XIV.

So kam es, daß die Schlesische Landschaft in der Nachkriegszeit stärksten wirtschaftlichen Erschütterungen ausgesetzt war. Eine sichere Grundlage für ihr Kreditgeschäft schaffte sie sich erst wieder, als sie im Mai 1923[105]) die Beleihung mit wertbeständigen, sogenannten Roggenpfand- oder Rentenbriefen und die Ausgabe derartiger Wertpapiere grundsätzlich beschloß, denn hierdurch gelang es ihr, sich nunmehr wieder wertbeständige Einnahmen zu verschaffen.

Zur gleichen Zeit wurde der Inflation durch die Einführung der Helfferich'schen Rentenmark ein Ende gesetzt. Die Schlesische Landschaft schloß nunmehr alle ihre auf Mark lautenden Kreditwerke. Später bewirkte sie im Wege der Kündigung, daß die nach dem 23. Juni 1922 ausgegebenen Pfandbriefe aus dem Verkehr kamen[106]).

Auch die Ausgabe landschaftlicher Centralpfandbriefe, von der die Landschaft nach ihrem im Jahre 1921 erfolgten Beitritt zur Centrallandschaft für die Preußischen Staaten während der Inflation Gebrauch gemacht hatte, wurde eingestellt.

Im Jahre 1924 führten die Münzgesetze die Goldwährung wieder ein. Ihre Stabilisierung hatte eine starke steuer-

[103]) 25. GLT. 1923, I Nr. 1.
[104]) Festschrift der Görlitzer F. L. 1927 S. 16.
[105]) 25. GLT. 1923 Nr. 2.
[106]) A. E. A. v. 3. 6. 1927 Nr. 3.

liche Belastung der Wirtschaft im Gefolge. Die hierdurch, durch steigende Sozialabgaben und durch höhere Arbeiterlöhne vermehrten Produktionskosten von Betriebskredit entblößte Landwirtschaft konnte die ihr auferlegten öffentlichen Lasten und Betriebsausgaben nur noch durch Wechselkredit decken. Seine Ablösung erschwerte sich für den Grundbesitz durch das nach der Markstabilisierung eintretende Fallen der Produktenpreise. Hinzu kam, daß der Roggenpfandbrief wegen seines Kursfalls nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, da bei seiner Aufnahme dem Kreditnehmer nur 40,8 Prozent des Schuldwertes erreichbar waren[107]). In dieser neuen landwirtschaftlichen Krisis trug auch die Schlesische Landschaft dazu bei, der immer größer werdenden Verschuldung der Landwirtschaft durch Bereitstellung des notwendigen Ablösungskapitals zu erträglichem Zinsfuß entgegenzutreten. Sie bewerkstelligte diese Maßnahme durch die Einführung neuer Beleihungsformen.

Im Januar 1925 beschloß die Landschaft die Ausgabe von Goldpfandbriefen[108]) zu einem Zinssatz, der bei der 1. Emission 8 Prozent, bei der Eröffnung von gleichen Kreditwerken in den darauffolgenden Jahren 7 und 6 Prozent betrug[109]). Daneben vermittelte sie die von der Rentenbankkreditanstalt weitergeleiteten Bardarlehen[110]) und zwar:

1. die sogenannten auf 10 Jahre unkündbaren Amerikakredite bei 86 prozentiger Auszahlung und einer Jahresleistung von 9,3 Prozent, wovon auf Zinsen 7 Prozent, auf Verwaltungskosten 0,77 Prozent und der Rest auf Tilgung entfällt;

2. die zu je einem Drittel nach 3, 4 und 5 Jahren rückzahlbaren Golddiskontbankkredite mit 98 3/4 Prozent Auszahlung, 7 Prozent Verzinsung und 1/2 Prozent Verwaltungskostenbeiträgen[111]). Bei dem weitaus größten Teil dieser neuen Beleihungsformen wurde nicht die Reichsmark, sondern der Geldwert des in London gehandelten Feingoldes zur Währungsgrundlage genommen.

Trotz der harten Beleihungsbedingungen, unter denen diese neuen Kreditwerke in Anspruch genommen werden konnten, machte sich in den folgenden Jahren eine starke

[107]) Wagner aus Wirtschaft und Kultur a. a. O.
[108]) G. L. Dir. Beschl. v. 9. 1. 1925.
[109]) A. E. A. v. 11. 12. 1926. II.
[110]) 26. G. L. T. 1925.
[111]) entnommen der Festschrift der Görl. F. L. 1927.

Nachfrage nach diesem langfristigen Kredit bei dem Landwirt bemerkbar, denn er setzte ihn in die Lage, einen Teil der hochverzinslichen, jederzeit kündbaren Schulden abzulösen.

Eine weitere verständige Maßnahme der Schlesischen Landschaft trug gleichfalls zur Belebung des Kreditgeschäfts bei. Im Dezember 1926[112]) wurde der Verwaltungskostenbeitrag bei Roggen- und Goldpfandbriefen grundsätzlich auf $^1/_2$ Prozent herabgesetzt, sodaß außer dieser Abgabe nur noch der Hundertsatz in der gleichen Höhe für Tilgungsratenzahlung außer den Zinsen vom Kreditnehmer zu entrichten war.

Als die III. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 und das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 den nach der Zeit der Geldentwertung im Rechtsleben entstandenen Aufwertungsgedanken zum Gesetz erhob, trat auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verbindung mit der II. Preußischen Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 16. November 1926 eine Aufwertung der Pfandbriefhypotheken ein.

Mit den mit 25 Prozent ihres Goldmarkwertes aufzuwertenden Hypotheken wurde eine Teilungsmasse gebildet, die der Befriedigung dieser Pfandbriefgläubiger diente. Der Ablösungswert der Pfandbriefe ist nach den Beständen der Teilungsmasse auf 23,4 Prozent ihres Goldmarkwertes errechnet worden[113]).

## XV.

Um diese Zeit wurde die Schlesische Landschaft wieder einmal vor die Lösung wichtiger Lebensfragen gestellt. Das Personalkreditinstitut, die Schlesische Landschaftliche Bank, hatte durch die Inflation und durch Geschäftsverluste eine Schwächung ihres Stammkapitals erfahren. Zum Zwecke der Wiederauffüllung führte ihr die Schlesische Landschaft 420 000 Zentner Roggenschuldverschreibungen zu, die diese bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin aufgenommen hatte. Die Aufnahme dieser hohen Schuldsumme veranlaßte die Landschaft not-

[112]) A. E. A. v. 11. 12. 1926.
[113]) aus der Festschrift der Görl. F. L. 1927.

wendig zu der Erhebung einer Umlage. Zur Aufbringung der Mittel für die Verzinsung, den Verwaltungskostenbeitrag und die Rückzahlung der Schuld beschloß man, den Betrag von 2,5 Millionen Reichsmark von den Eigentümern sämtlicher, der Schlesischen Landschaft inkorporierten Güter, einschließlich der nicht beliehenen zu erheben[114]). Die derzeitige Notlage des inkorporierten Grundbesitzes zwang indes zu einer vorläufigen Aussetzung der Einziehung der Umlage, zumal eine eingetretene Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Landschaftlichen Bank zu der Hoffnung berechtigte, daß diese die aus der Aufnahme der Roggenschuld entstandenen Verpflichtungen aus eigener Kraft würde erfüllen können[115]).

Da der Roggenpreis wegen der ihm innewohnenden Unbeständigkeit als Bemessungsgrundlage für Kredite und mündelsichere Papiere nicht länger beibehalten werden konnte, und das allgemeine Vertrauen in die Festigkeit der Reichswährung zurückgekehrt war, beschloß die Landschaft eingangs des Jahres 1927 die Gewährung von Roggenwertdarlehen einzustellen[116]).

Zur selben Zeit ermäßigte die Landschaft in dem Bestreben, der durch wirtschaftliche Nöte schwer belasteten Landwirtschaft zu helfen, für die Schuldner der Amerikakredite den Verwaltungskostenbeitrag auf 0,5 Prozent, nachdem auf ihr Ersuchen die Deutsche Rentenbankkreditanstalt sich ihrerseits zu einem Verzicht auf den ihr zustehenden Beitrag der gleichen Art von jährlich 0,25 Prozent bereiterklärt hatte.

Darüber hinaus kam sie einer großen Anzahl von Kreditanträgen aus den Kreisen des mittleren und kleinen Grundbesitzes durch die Eröffnung eines neuen Kreditwerkes entgegen, damit diese Landwirte in die Lage gesetzt waren, sich von ihren umfangreichen, drückenden, kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Händlern zu befreien. Die Satzung betreffend die 2. Emission 7 prozentiger Schlesischer Landschaftlicher Goldpfandbriefe regelte den Verwendungszweck eines bei der Schlesischen Landschaftlichen Bank aufgenommenen Darlehens bis zur Höhe von 25,2 Millionen Goldmark[117]).

---

[114]) 26. G. L. T. v. 1925, 1.
[115]) A. E. A. v. 11. 12. 26.
[116]) A. E. A. v. 25. 2. 1927.
[117]) 28. G. L. T. v. 1927.

Mit fortschreitender Verschuldung und Verschärfung der wirtschaftlichen Not der deutschen Landwirtschaft war in immer verstärkterem Maße der Wunsch nach Errichtung einer Wirtschaftsberatungsstelle durch die Schlesische Generallandschaftsdirektion aus den Reihen der Kreditverbundenen laut geworden[118]). Bereits im Jahre 1918 war eine derartige Einrichtung in Erwägung gezogen worden, nachdem bekannt geworden war, daß eine der Kur- und Neumärkischen Hauptritterschaftsdirektion seit etwa 20 Jahren angegliederte Abteilung für Wirtschaftsberatung mit gutem Erfolge für den landschaftlichen Grundbesitz gearbeitet hatte[119]). Damals sah man jedoch mit Rücksicht darauf, daß auch die Landwirtschaftskammer in Breslau eine derartige Einrichtung beschlossen hatte, von der Schaffung einer eigenen ab[120]). In der Erkenntnis, daß in der Durchführung einer sachgemäßen Wirtschaftsberatung ein Mittel zu sehen sei, nicht allein die gefährdeten Wirtschaftsbetriebe vor dem Zusammenbruch zu schützen, sondern auch zugleich den landschaftlichen Kredit zu sichern, beschloß die Landschaft die Einrichtung eines eigenen Instituts dieser Art[121]). Aufgabe dieser Stelle ist es, durch fortlaufende Beratung, durch Uebernahme der Oberleitung auf bestimmte Zeit und durch Erstattung von Gutachten, die Landwirte auf deren Wunsch sachgemäß zu unterstützen. Die Notwendigkeit dieser neuen Einrichtung ergab sich bald aus der Feststellung, daß sie trotz der kurzen Zeit ihres Bestehens bereits rege in Anspruch genommen wurde[122]).

Im Jahre 1922 war durch einen Generallandtagsbeschluß bereits der Grundsatz der ausschließlichen Verwaltung der Landschaft durch die inkorporierten Grundbesitzer durchbrochen worden. Schon damals hatte man den nichtinkorporierten Grundeigentümern ein Mitwirkungsrecht an der Verwaltung zugestanden. Zur praktischen Auswirkung dieses Beschlusses war es indes nicht gekommen, weil infolge Zusammenbruchs der Währung das für das nichtinkorporierte Grundeigentum besonders eingerichtete Kreditwerk Lit. D. geschlossen worden, und demzufolge eine Betei-

[118]) E. A. v. 24. 25. 4. 1928. Nr. 20.
[119]) E. A. v. 1918.
[120]) E. A. v. 1919.
[121]) E. A. v. 24. 25. 1928; A. E. A. v. 5. 12. 1928; 29. GLT: 1929 Prot. Nr. 6.
[122]) E. A. v. 1928.

ligung der Schuldner an der Verwaltung desselben nicht mehr möglich war. Da bei den neuen Kreditwerken der Roggen- und Goldpfandbriefe eine Unterscheidung zwischen inkorporiertem und nichtinkorporiertem Grundeigentum nicht mehr gemacht wurde, bedurfte es einer Abänderung des diese Verwaltungsmitwirkung des nichinkorporierten Grundbesitzes regelnden Beschlusses. Den Darlehnsschuldnern aus dem nichtinkorporierten Grundeigentum wurde nunmehr die Teilnahme an der Verwaltung der Schlesischen Landschaft durch Mitwirkung von Kreistaxatoren beim Fürstentumstage, bei der Zwischendeputation, dem Engeren Ausschuß und dem Generallandtage zugesichert. Diesen Vertretern war es fortan gestattet, mit vollem Stimmrecht an diesen Sitzungen teilzunehmen, soweit es sich bei den Verhandlungsgegenständen um die Festsetzung von Abschätzungen nichtinkorporierter Grundstücke, um Aenderungen der Revidierten Instruktionen zur Landschaftlichen Abschätzung nichtinkorporierter Grundstücke von 1884/1888/1895, um die Festsetzung der Verwaltungsvoranschläge und die Abnahme der Rechnungen über die Eigentümlichen- und Tilgungsfonds handelte[124]).

Als gegen Ende des Jahres 1928 in Schlesien der Gedanke einer großen landwirtschaftlichen Interessenvertretung durch die wirtschaftliche Not der Landwirte hervorgerufen wurde, kam es zur Gründung des Provinziallandwirtschaftsrates für Niederschlesien. Da diese Organisation sich zur Aufgabe setzte, außerhalb jeder politischen Tendenz wirtschaftliche Probleme, die zur Zeit auf dem Gebiet der Absatzregelung und der Preisbildung liegen, zu bearbeiten und zu lösen, entschloß sich die Landschaft zur Mitarbeit, da sie sich hiervon eine nützliche Interessenwahrnehmung für ihre Kreditverbundenen versprach[125]).

In noch anderer Beziehung war die Landschaft bemüht, der Landwirtschaft hilfreich zur Seite zu stehen. Bereits vor Jahren hatte sie den Kreditverbundenen die Verwendung der laufenden Tilgungsbeiträge zur Zahlung der Beiträge für mit der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt abge-

[123]) a. d. Prot. d. AEA. 1928 u. GLT. 1929.
[124]) 24. GLT. von 1922 Nr. 2. A. E. A. von 1928 Nr. 8 29. GLT. von 1929 Nr. I.
[125]) AEA. v. 5. 12. 28 Nr. 11.

chlossene Lebensversicherungsverträge gestattet[126]). Nach Schließung der alten Kreditwerke und nach der im Jahre 926 erfolgten Trennung der Provinzen Nieder- und Ober-chlesien[127]) legte sie dieses alte Verwendungsrecht für Ver-icherungsverträge ihrer Kreditnehmer mit den nunmehrigen beiden Anstalten[128]) neu fest. Sie handelte hierbei in der ichtigen Erkenntnis, daß die erleichterte Aufnahme von Versicherungen geeignet sei, zur Erhaltung und Festigung les ländlichen Besitzes beizutragen[129]). Daneben wurde durch Erweiterung der Abschätzungsgrundsätze für abge-rennte Forsten vom Jahre 1824[130]) den Kreditnehmern eine eue Möglichkeit der Inanspruchnahme landschaftlichen Kre-lits eröffnet[131]).

Nachdem im Jahre 1923 zwecks Verbilligung des land-chaftlichen Verwaltungsapparates das Wahlrecht der Kredit-erbundenen für den Generallandschaftsdirektor, die General-andschaftsrepräsentanten, die Landschaftsdirektoren, die Ab-geordneten zum Generallandtage und Engeren Ausschuß ufgehoben und ein vereinfachtes Wahlverfahren angeordnet vorden war, entschloß sich nunmehr die Landschaft unter Be-ücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse zu dem vor lem Jahre 1923 in Geltung gewesenen Wahlsystem zu-ückzukehren. Der Generallandtag des Jahres 1929 stellte das nmittelbare Wahlrecht der Kreditverbundenen wieder her[132]).

Eine neue Kreditaktion leitete die Landschaft ein, als lie bevorstehende Rückzahlung der ersten Rate des Gold-liskontbankkredites der Deutschen Rentenbankkreditanstalt ine Ueberschwemmung des Marktes mit 8%igen Gold-fandbriefen befürchten ließ. Sie beschloß die Satzung für lie zweite Emission 8prozentiger Schlesischer Landschaftlicher Goldpfandbriefe, die sie durch den Aufdruck der Garantie eines Kündigungsausschlusses für die Dauer von 5 Jahren

---

[126]) 21. GLT. 1911 Nr. I B; 22. GLT. 1914 Nr. A III.

[127]) Pr. Ges. über die Trennung und Auseinandersetzung der Prov. O S. u. N S. v. 28. 10. 1926.

[128]) Niederschl. Prov. Leb. Vers. Anst. i. Breslau O/Schles. Prov. Leb. Unfall- u. Haftpfl. Ver. A. in Ratibor.

[129]) AEA. v. 1928 Nr. 17; 29 GLT 1929 Nr. 1 g.

[130]) Deklaration Nr. 66 v. 1824 Nr. 1.

[131]) AEA. v. 1929 Nr. 3; 29. GLT. 1929 Nr. III; Protokolle Nr. 78. Absch. Grunds. v. 1883/1909/1914.

[132]) AEA. v. 5. 12. 28 Nr. 12; GLT. 1929 Nr. II.

den Wünschen des anlagesuchenden Publikums anpassungsfähiger zu machen suchte[133]).

Diese Darstellung der geschichtlichen Entwicklung rechtfertigt das Urteil, daß diese mit schöpferischem Geist errichtete Kreditanstalt ihrer Zweckbestimmung, eine treue Helferin der schlesischen Landwirtschaft auf dem Gebiete des Realkredits zu sein, in Zeiten des Friedens, des Krieges und der staatlichen und wirtschaftlichen Umwälzung in hervorragender Weise gerecht geworden ist.

## B.

Man unterscheidet im allgemeinen bei den auf die Beschaffung von Kredit gerichteten Instituten Kreditanstalten und Kreditvereine. Sie sind teils juristische Personen des öffentlichen wie des privaten Rechts, teils nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des Privatrechts mit der Aufgabe, ihren Mitgliedern selber Kredit zu gewähren, zu vermitteln oder doch wenigstens in irgend einer Weise ihren Kredit zu fördern.

Ein scharfer begrifflicher Gegensatz im Rechtssinne zwischen Kreditanstalten und Kreditvereinen läßt sich nicht aufstellen, nur wirtschaftlich läßt sich ein Unterschied in der Weise begründen, daß eine Kreditanstalt ein auf Großbetrieb gerichtetes, den Abschluß von Kreditgeschäften bezweckendes Unternehmen ist, während der Kreditverein seine Kreditgeschäfte im kleinen Umfange zu betreiben pflegt.

Unter den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sind die wichtigsten die Landschaften. Von diesen ist die Schlesische Landschaft als die älteste eine öffentlich-rechtliche Zwangskorporation der Eigentümer der schlesischen Rittergüter. Sie ist auf Grund des Landschaftsreglements vom 9./15. Juli 1770 durch Königliche Kabinettsorder vom 15. Juli 1770 errichtet worden und umfaßt sämtliche Rittergüter der Provinzen Ober- und Niederschlesien, ausschließlich einiger des Kreises Grünberg und einschließlich der Rittergüter des landschaftlichen Kreises Schwiebus der Provinz Brandenburg.

---

[133]) AEA. v. 1929 Nr. 5; 29. GLT. von 1929 Nr. 1 i; Satzung für die 2. Emission 8%iger schles. landwirtsch. Goldpfandbriefe v. 4. 2. 1929.

Diese Güter sind der Kreditverbindung inkorporiert, ohne Rücksicht darauf, ob sie landschaftlich beliehen sind oder nicht.

Die Schlesische Landschaft setzt sich aus neun, in schlesischen Städten eingerichteten Fürstentumslandschaften zusammen, die ihrerseits gleichfalls juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Zweck der Landschaft ist die Vermittlung des für die Eigentümer der innerhalb ihres Geschäftsbereichs belegenen land- oder forstwirtschaftlich genützten Rittergüter und Rustikalgrundstücke. In dem Gründungsstatut hieß es, daß die Schlesische Landschaft sich die Wiederherstellung und die Erhaltung des Kredits ihrer Mitglieder, d. s. die Besitzer aller zur Kreditverbindung gehörigen Güter, und die Beförderung des allgemeinen Kredits zum Zweck gesetzt hat.

Für die Frage nach der Organisation der Schlesischen Landschaft und ihrer Nebeninstitute kommen als gesetzliche Grundlagen das Landschaftsreglement und die später dazu ergangenen Beschlüsse der Generallandtage und die der Engeren Ausschüsse in Frage. Sie nennen als Verwaltungsorgane:

die Generallandschaftsdirektion,
den Engeren Ausschuß und
den Generallandtag.

Von diesen ist die Generallandschaftsdirektion, die ihren Sitz in Breslau hat, die Zentralverwaltungsbehörde, die die Gesamtkorporation, die Schlesische Landschaft, nach innen und außen vertritt[1]). Sie setzt sich zusammen aus dem Generallandschaftsdirektor, drei Repräsentanten der Fürstentumslandschaften, sowie mehreren Generallandschaftssyndiken, die zusammen ein Kollegium unter dem Vorsitz des Generallandschaftsdirektors bilden[1a]), der durch die Mitglieder mit beschließender Stimme in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten wird[2]).

Rechtsverbindliche, urkundliche Erklärungen dieser Behörde ergehen unter ihrem Namen und Beidrückung des Amtssiegels und unter der Ueberschrift des Generalland-

[1]) [1a]) Regl. II, 2, § 1, 7, E. A. 1792, E. A. 1864, II, K. O. v. 1804, G. L. T. 1824, Dekl. XI, XII, XV, E A. 1850, G. L. T. 1883 G. L. Dir. v. 30. 10. 23.

[2]) G. L. Dir. v. 30. 10. 23.

schaftsdirektors und eines Repräsentanten oder unter der Unterschrift zweier Repräsentanten[3]).

Der Generallandschaftsdirektor wird vom Generallandtag auf die Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wählbarkeit ist nicht mehr an die Bedingung[4]) gebunden, daß er von Adel und sein Gut nicht über die Hälfte des Wertes verschuldet ist[5]). Er führt die laufende Verwaltung der Generallandschaftsdirektion und wird hierbei durch die Generallandschaftsrepräsentanten in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten[6]). Er vertritt die Generallandschaftsdirektion nach innen und nach außen. Wichtige Angelegenheiten sind von ihm der Direktion zur Beschlußfassung vorzulegen. Ihm liegt es ob, darauf zu achten, daß die Grundsätze des landschaftlichen Systems von allen, welche dabei mitzuwirken haben, beobachtet werden und daß bei allen Landschaftskollegien gute Ordnung erhalten bleibe[7]).

Die dem Generallandschaftsdirektor im Kollegium zur Seite stehenden drei Repräsentanten werden aus den zur Kreditverbindung gehörigen Rittergutsbesitzern[8]) auf den Kreistagen nach Maßgabe der landschaftlichen Wahlordnung gewählt[9]). An ihre Wahl knüpft sich die Voraussetzung, daß sie sämtlich mindestens Landesälteste sein oder gewesen sein müssen[10]), und daß ihr Gut nicht unter gerichtlicher oder landschaftlicher Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung steht, oder daß gegen sie die Landschaft sonst selbst Zwangsverwaltung anzuordnen genötigt sein dürfte[11]).

Lediglich mit beratender Stimme gehören dem Kollegium die ihm zugeordneten Syndiken an, die von der Generallandschaftsdirektion erwählt und als ständige Beamte angestellt werden[12]). Mindestens einer von ihnen muß die Befähigung zum Richteramt im preußischen Staate haben[13]).

---

[3]) 22. G. L. T. 1914 zu Teil II, Kap. 2 § 23.
[4]) E. A. 1804 IIA, 1 a—c.
[5]) G. L. Dir. v. 30. 10. 23.
[6]) E. A. 1899, S. 13; G. L. Dir. v. 30. 10. 23; v. 5. 12. 28:
[7]) Regl. II, 1, § 2—6; E. A. v. 1792, K. O. v. 1. 5. 1792; E. A. v. 1804, II, K. O. v. 6. 12. 1804.
[8]) G. L. T. v. 1839, K. O. v. 30. 10. 1839.
[9]) G. L. T. v. 1846, XI; 29. G. L. T. v. 1929, II, 1.
[10]) G. L. Dir. v. 30. 10. 23.
[11]) Rgl. II, 4, A. § 28; GLT. v. 1839.
[12]) Regl. II, 2, § 7, 8; E. A. v. 1850;
[13]) G. L. T. v. 1883, I, 6; G. L. Dir. v. 30. 10. 23.

Vor ihrer Wahl müssen die Erklärungen der Fürstentums-landschaften über den Kandidaten durch die Repräsentanten eingeholt werden.

Die Syndiken sind insofern mit bedeutsamen Befugnissen ausgestattet, als sie berechtigt sind, in allen die Schlesische Landschaft und die Schlesische Landschaftliche Bank betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, und diese haben die gleiche Rechtskraft- und wirkung wie Notariatsakte, also auch die Eintragungsfähigkeit in die Grundbücher. Es gehören hierzu namentlich Verpfändungs- und Abtretungsurkunden, Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen. Darüber hinaus haben die Syndiken die Befugnis, die in diesen landschaftlichen Rechtsgeschäften vorkommenden Urkunden, sowie Eintragungs- und Löschungsverträge n landschaftlichen Beleihungssachen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit notarieller Kraft zu beglaubigen[14]). Nach dem Generallandtagsbeschluß aus dem Jahre 1901[15]) sind die Syndiken auch berechtigt, innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse Urkunden aufzunehmen, aus denen die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Das Kassenwesen hat seine Regelung durch Einrichtung einer landschaftlichen Hauptkasse[16]), einer Depositalkasse[17]) und einer Kostenkasse[18]) erfahren[19]), von denen der Hauptkasse die Aufgabe der Zinszahlung bei Einlösung der Zinsscheine und die der Auszahlung des Gegenwertes bei Einlösung der Pfandbriefe zufällt.

Die Subalternbeamten für Kasse, Registratur, Kalkulatur und Kanzlei werden von der Generallandschaftsdirektion ausgewählt und angestellt[20]). Sie sind als solche mittelbare Staatsbeamte und unterstehen dem Preußischen Gesetz vom

[14]) GLT. v. 1865, XI, KO. v. 1. 10. 1866, GLT. v. 1888 Nr. 3, aufrechterhalten durch E. G. zum BGB, Art. 167, RFGG § 189, Pr. FGG. Art. 32, GBO. Art. 83 Entsch. K. G. JOH. Band 25, A. S. 93.

[15]) GLT. v. 1901 Nr. 7; Pr. Ges. v. 3. 8. 1897 betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten, § 1 Nr. 2 (GSS. 388).

[16]) Regl. II, 2, § 9, 20, III, 4, § 9, 12.

[17]) Regl. III, 10, § 1 ff. G. L. T. v. 1846 XV,

[18]) Instr. v. 22. 4. 1863; E. A. v. 1863 S. 4.

[19]) Geschäftsanw. für d. Generallandschaftskasse vom 31. 3. 95 v. 31. 3. 1906.

[20]) v. Görtz, a. a. O.

21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und den dieses Gesetz ändernden und ergänzenden Bestimmungen.

Der Aufgabenkreis der Generallandschaftsdirektion ergibt sich aus dem Reglement[21]), wonach ihre „Beschäftigung darin besteht, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht habe, was zum gemeinen Besten der Landschaft und deren Kredit gereicht, möglichst zu befördern und hingegen allem demjenigen, was diesem zuwider und nachteilig ist, schleunigsten Einhalt tun solle"[22]).

Es stehen ihr daher als Aufsichtsbehörde über die ihr untergeordneten Fürstentumslandschaften mannigfache, deren Beaufsichtigung und Kontrolle angehende Rechte zu. Sie ist insbesondere berechtigt, von den Fürstentumslandschaften Akten, Rechnungen und Urkunden, jede von ihr gewünschte Auskunft einzufordern, die Erstattung von Berichten zu verlangen, die Geschäftsführung betreffende Verfügungen zu erlassen[23]), die Einsendung von Taxakten zur Revision anzuordnen, Beanstandungen gegen die Höhe des bewilligten Kredites zu erheben[24]), örtliche Geschäfts- und Kassenrevisionen zu von ihr bestimmenden Terminen vorzunehmen[25]), und wenn sie es für nötig hält, einen Generallandtag auszuschreiben[26]). Der Generallandschaftsdirektion kommt es auch zu, in allen „Angelegenheiten, welche das Ganze des Systems und das allgemeine Interesse der Landschaft betreffen"[27]), den Schriftwechsel mit den Behörden zu führen. Ihr obliegt bei einer von dem Generallandtage beschlossenen Aufnahme eines auswärtigen Darlehns „die weitere Unterhandlung, die Einziehung der Gelder, deren nach dem Concluso erfolgenden Verteilung unter die Fürstentumslandschaften, die Uebermachung der Interessen an die auswärtigen Kreditores"[28]). In ihren Geschäftsbereich fällt auch die Ausfertigung der bei der Be-

---

[20]) Regl. II., 2, § 10.
[21]) Regl. Cap. II, § 13.
[22]) Regl. II, 2, § 13.
[23]) G. L. T. v. 1846, I, § 57.
[24]) Ebenda.
[25]) Regl. II, 2, § 19, 21.
[26]) Regl. II, 2, § 24, II, 5 § 1.
[27]) Regl. II, 2, § 23.
[28]) Regl. II, 2, § 22.

eihung der Güter von der Landschaft auszugebenden Pfandbriefe und ihre Umfertigung und Erneuerung[29]).

In Disziplinarverfahren gegen landschaftliche Beamte und Unterbedienstete ist die Generallandschaftsdirektion die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz[30]).

Der Aufgabenkreis der Generallandschaftsdirektion erfährt weiterhin dadurch eine bedeutsame und verantwortungsvolle Erweiterung, daß ihr von der obersten Vertretung der landschaftlichen Kreditverbindung — dem Generallandtage — oft durch besonderen Beschluß die Ermächtigung zur selbständigen Vornahme von Maßnahmen übertragen wird, die im allgemeinen nur vom Generallandtage vorgenommen zu werden pflegen. So war sie bis zum 31. Dezember 1929 ermächtigt, mit Zustimmung des Engeren Ausschusses — der landschaftlichen Kontroll- und Beschwerdeinstanz — Aenderungen der Satzung der Schlesischen Landschaft und der Schlesischen Landschaftlichen Bank anstelle des Generallandtages zu beschließen, ohne daß es der Befragung der Kreistage bedurfte. Beschlüsse dieser Art bedurften der Genehmigung des Staatsministeriums und waren dem Generallandtage bei seinem nächsten Zusammentreffen vorzulegen, der sie ändern oder aufheben konnte[31]).

Zu den Amtsbefugnissen der Generallandschaftsdirektion ist auch die Ausübung des der Schlesischen Landschaft, vertreten durch die Generallandschaftsdirektion — oder die örtlich zuständige Fürstentumslandschaft — als Vollstreckungsbehörde zustehendem Zwangsvollstreckungsrechts zu zählen[32]).

Die Generallandschaftsdirektion bezieht schließlich in ihren Geschäftskreis die Tätigkeit der Mitverwaltung der von der Landschaft eingerichteten Nebeninstitute — das bäuerliche Kreditwerk und die Schlesische Landschaftliche Bank — ein, indem sie bei dem Kreditwerk die Direktion der Verwaltung führt[33]) und bei der Bank als ein Kuratorium das Aufsichtsrecht ausübt[34]).

Die Regelung des Geschäftsbetriebes selbst ergibt sich

---

[29]) v. Görtz a. a. O.
[30]) Ges. v. 21. 7. 52 § 24.
[31]) 28. L. L. T. v. 1927.
[32]) vgl. insbesondere Expos. I im Anhang; 27. G. L. T. v. 1926.
[33]) Regul. v. 11. 5. 1849; rev. Regul. v. 22. 11. 1867; Beleihungsordn. v. 10. 8. 1888.
[34]) G. L. T. v. 1868, V; K. E. v. 6. 10. 1868.

aus besonderen, dafür erlassenen Ordnungen und Instruktionen[35]).

Der als zweites Verwaltungsorgan der Schlesischen Landschaft genannte Engere Ausschuß ist die Kontroll- und Beschwerdeinstanz, deren Einrichtung nach dem Wortlaut des Landschaftsreglements erfolgt ist, „teils um der Hauptlandschaftskommission — d. i. die jetzige Generallandschaftsdirektion — zur Kontrolle zu dienen, teils um das Land desto näher zusammenzubringen, und gleichwohl die gar zu often, mit vielen Kosten verbundene Ausschreibung des Generallandtages zu vermeiden“[36]).

Dem Engeren Ausschuß gehören an: die Direktoren der Fürstentumslandschaften von Amts wegen[37]), je ein Abgeordneter der Fürstentumslandschaften, der und dessen Stellvertreter auf dem Kreistage von den Kreditverbundenen nach Maßgabe der landschaftlichen Wahlordnung gewählt wird, die Mitglieder der Generallandschaftsdirektion von Amts wegen[38]), und seit neuester Zeit auch die auf den Kreistagen gewählten Kreistaxatoren mit vollem Stimmrecht, soweit es sich bei den Verhandlungsgegenständen um die Festsetzung von Abschätzungen nichtinkorporierter Grundstücke, um Aenderung der revidierten Instruktionen zur landschaftlichen Abschätzung nichtinkorporierter Grundstücke von 1884, 1888, 1895, um die Festsetzung der Verwaltungsvoranschläge und die Abnahme der Rechnungen über die Eigentümlichen- und Tilgungsfonds handelt[39]).

Diese Wahlen zum Engeren Ausschuß erfolgen auf einen sechsjährigen Zeitraum[40]). Die Versammlungen des Engeren Ausschusses finden alljährlich einmal, oder falls nach den Angaben der Generallandschaftsdirektion genügender Arbeitsstoff vorhanden ist, noch ein zweites Mal im Laufe des Jahres[41]) unter dem Vorsitz des Generallandschaftsdirektors statt[42]).

---

[35]) E. A. v. 1804, II, B. G. L. T. v. 1846, I, IV, XV. E. A. v. 1849, S. 21; E. A. v. 1876 S. 17/20 außerdem Dienstinstruktionen.
[36]) Regl. II, 3, A § 1.
[37]) G. L. T. v. 1839, XXXVIII; K. O. 7. 11. 40. Nr. 3.
[38]) Regl. 11. 3, A § 5—9.
[39]) 29. G. L. T. 1929, I.
[40]) 24. G. L. T. 1922.
[41]) Regl. II, 3, A § 3; G. L. T. v. 1824 Dekl. XXI. G. L. T. 1883, 1, 3.
[42]) E. A. v. 1804, II, K. O. v. 6. 12. 1804.

In das Arbeitsgebiet dieses Ausschusses fallen: Satzungsnderungen, soweit er hierzu von der obersten Vertretung er Kreditverbindung, dem Generallandtage bevollmächtigt st, so für die Goldpfandbriefsatzung[43]); Entgegennahme der Berichterstattung durch den Generallandschaftsdirektor über lle im Laufe des Jahres erfolgten Bewegungen des Kreditverkes, den Geschäftsumfang und den Zustand desselben: Revision der von der Generallandschaftsdirektion verwalteen Kassen[44]), Prüfung und Bestätigung des Hauptverwalungsetats[45]); Feststellung und Verkündung der auf Grund er den Kreditverbundenen zur Beschlußnahme vorgelegten Vorlagen sich ergebenden Beschlüsse[46]); Entscheidungen ber Beschwerden, die sich gegen Verfügungen oder Becheide der Generallandschaftsdirektion richten[47]); Entscheiungen in Angelegenheiten, die von der Generallandschaftsirektion dem Ausschuß zur Entscheidung vorgelegt weren[48]) und Ausschreibung eines Generallandtages, auch wenn ie Generallandschaftsdirektion von ihrem Einberufungsrecht einen Gebrauch macht[49]).

Bei den Sitzungen des Engeren Ausschusses sind stimmerechtigt die Abgeordneten und für den Fall, daß eine atzungsänderung zur Beschlußnahme steht, auch die Gerallandschaftsrepräsentanten und die Fürstentumslandchaftsdirektoren[50]).

Zu einer Aenderung der dem gegenwärtigen Kreditwerk ugrunde liegenden Goldpfandbriefsatzung durch den Enren Ausschuß ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, owie die Genehmigung des preuß. Staatsministeriums erorderlich[51]). In besonderen Fällen und wenn kein Widerpruch seitens der Abgeordneten erhoben wird, können nach

---

[43]) Satzung d. S. L. betr. die Ausgabe schles. landschaftl. Goldpfandbriefe v. 9.—20. 1. 25 nebst 4 Nachträgen.
[44]) Regelment II, 3, A. § 4; GLT. v. 1872 S. 20
[45]) GLT. v. 1846 IV a.
[46]) GLT. v. 1855, K. E. I, v. 21. 4. 1856, V.; Regl. II, 5§ 14/15.
[47]) Regl. II, 3, A. § 5; GLT. v. 1846, X, 5; GLT. v. 1871 B. IV, 4.
[48]) Regl. II, 3, A. § 8, 9.
[49]) Ebenda § 10.
[50]) GLT. v. 1839 XXXVIII, K. O. v. 7. 11. 1840. Nr. 3.
[51]) Goldpfandbriefsatzung für die 2. Emission § 27.
[52]) 24. GLT. v. 1922; G. L. Dir. v. 30. 10. 1923.

dem Ermessen der Generallandschaftsdirektion Beschlüsse des Engeren Ausschusses auch im Wege des Umlaufs, d. h. durch Umfrage und schriftliche Abstimmung herbeigeführt und von der Generallandschaftsdirektion festgestellt werden[52])

Die oberste Vertretung der landschaftlichen Kreditverbindung stellt der Generallandtag dar, der nach Bedarf von der Generallandschaftsdirektion aus eigener Entschließung oder auf Beschluß des Engeren Ausschusses einberufen wird[53]). Seine Einberufung ist nach Vorschrift des Königlichen Erlasses vom 22. Januar 1872 der preußischen Staatsregierung anzuzeigen[54]). Er versammelt sich unter dem Vorsitz eines jedesmal besonders durch Erlaß des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten namens der Preußischen Staatsregierung ernannten Staatskommissars[55]).

Es nehmen am Generallandtage teil:

Die Direktoren aller Fürstentumslandschaften und deren Syndiken von amtswegen[56]), die von den Kreditverbundenen auf den Kreistagen auf die Dauer von 6 Jahren erwählten 24 Abgeordneten[57]), die Mitglieder der Generallandschaftsdirektion von amtswegen und seit neuester Zeit als Vertreter des nichtinkorporierten Grundbesitzes auch Kreistaxatoren[58]).

In den Geschäftsbereich des Generallandtages fällt die oberste Kontrolle der landschaftlichen, von dem Engeren Ausschuß, der Generallandschaftsdirektion und der Fürstentumslandschaften geführten Verwaltung und des gesamten landschaftlichen Rechnungswesens[59]).

Ihm steht in erster Linie die Beschlußnahme über Satzungsänderungen und über Vorschläge, die eine Veränderung der bestehenden Verwaltungseinrichtungen und „eine Aufnahme des Systems und Beförderung des allgemeinen Kredits“[60]) bezwecken, und darüber zu, ob eine in Vorschlag gebrachte Aufnahme auswärtiger Darlehen „nötig und rat-

---

53) Regl. II, 5, § 1.
54) K. Erl. v. 22. 1. 1872.
55) Regl. II, 1, § 4 II, 5, § 3; GLT. 1824 Dekl. 6 vgl. L I.
56) Regl. II, 5, § 2.
57) Regl. II, 5, § 2 GLT. 1839; XXXVIII, GLT. 1846 XI, V, 29, GLT. 1929.
58) 29. G. L. T. v .1929 I. 24. GLT. v. 1922. Nr. 2.
59) Regl. II, 5, § 7, 8.
60) Reglement II, 5 § 10.

am" sei[61]), wie hoch die Summe, welcher Art die Aufnahme-
edingungen und die Verteilung des Darlehens sei[62]). Stimm-
erechtigt bei diesen Beschlußnahmen sind die Direktoren
nd Abgeordneten der Fürstentumslandschaften, soweit es
ch um Satzungsänderungen handelt[63]); bei Beschlüssen
nderer Art nur die Abgeordneten. Bei den Abstimmungen
erden die Stimmen nach Fürstentumslandschaften abge-
eben und gezählt[64]).

Die Beschlüsse des Generallandtages bedürfen, soweit
e nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse der Landschaft
ngehen, vor ihrer Ausführung der staatsministeriellen Ge-
ehmigung[65]). Sobald diese erteilt ist, werden die genehmig-
en Beschlüsse in dem Amtsblatt der Regierung in Breslau
eröffentlicht und die Bekanntmachung wird in der Preußi-
chen Gesetzessammlung angezeigt[66]).

Fürstentumslandschaften, in die sich die Schlesische
andschaft gliedert, gibt es neun. Diese einzelnen „Systeme"
liedern sich wiederum in Kreise, deren Begrenzung der
olitischen Einteilung des Landes zur Zeit ihrer jeweiligen
rrichtung entspricht. — Ein Verzeichnis der landrätlichen
reise und Kreisteile, aus denen sich die neun Fürstentums-
ndschaften zusammensetzen, findet sich in der Exposition II
n Anhang. — Es sind zur Zeit die nachstehenden Fürsten-
umslandschaften eingerichtet:

die Schweidnitz-Jauer'sche, Sitz in Jauer,
„ Glogau-Saganer, Sitz in Glogau,
„ Oberschlesische, Sitz in Ratibor,
„ Breslau-Brieger, Sitz in Breslau,
„ Liegnitz-Wohlauer, Sitz in Liegnitz,
„ Münsterberg-Glatzer, Sitz in Frankenstein,
„ Neisse-Grottkauer, Sitz in Neisse,
„ Oels-Militscher, Sitz in Oels,
„ Görlitzer, Sitz in Görlitz,
Fürstentumslandschaft.

Jeder Fürstentumslandschaft steht ein Fürstentumskolle-
ium vor, das sich aus dem Landschaftsdirektor, aus den

61) Ebenda § 11.
62) Ebenda § 11.
63) GLT. v. 1839, XXXVIII, K. O. v. 7. 11. 1840, Nr. 3.
64) Regl. II, 5 § 18.
65) ebenda § 19.
66) Gesetz v. 10. 4. 1872 § 1, 2, 4 und 5.

0

Landesältesten der zu der Fürstentumslandschaft gehörigen Kreise und einem Systemssyndikus zusammensetzt[67]). Der Landschaftsdirektor wird auf dem Kreistage von den Kreditverbundenen nach Maßgabe der landschaftlichen Wahlordnung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Zur Wählbarkeit ist die Eigenschaft eines Landesältesten erforderlich. Dem Direktor gebührt die Leitung der Geschäfte bei der Fürstentumslandschaft[68]). Er vertritt nach außen und jedem Dritten gegenüber diese Behörde[69]). Urkundliche Erklärungen der Fürstentumslandschaft werden, insoweit nicht für gewisse Arten von Urkunden besondere Vorschriften bestehen, unter dem Namen der Fürstentumslandschaft und unter Beidrükkung des Amtssiegels ausgestellt und vom Landschaftsdirektor unterschriftlich vollzogen. Auch alle Erlasse ergehen im Namen der Fürstentumslandschaft unter seiner Unterschrift[70]). Ihm steht die Disziplinargewalt über die landschaftlichen Beamten durch Verwarnungen und Verweise und Verhängung von Geldstrafen nach Maßgabe des Disziplinargesetzes vom 21. 7. 1852 zu[71]). Er hat die Pflicht, alle der Sicherheit des landschaftlichen Kredits in seinem Geschäftsbereich dienenden Maßnahmen durch Untersagungsbefehle, durch Untersuchungsanordnungen und durch Zwangsverwaltungseinleitung usw. zu ergreifen[72]). Dem Landschaftskollegium ist er zur Berichterstattung über seine Verwaltung und zu geforderten Rechenschaftslegung verpflichtet[73]).

Die Landesältesten sind die Repräsentanten der dem Landschaftssystem angeschlossenen Kreise. Für jeden der Kreise werden zwei, oder wenn es der Umfang und die Beschaffenheit des Kreises erfordert, auch mehrere Landesälteste in einer Kreisversammlung der Kreditverbundenen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt[74]).

Wählbar ist, wer innerhalb des betreffenden Kreises mit einem zum Kreditverband gehörigen Gute angeschlossen ist, „wegen seiner Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen steht und vornehmlich von der Landwirtschaft und

[67]) Regl. II, 4, A. § 1 ff.
[68]) G. L. T. v. 1846.
[69]) Ebenda § 6.
[70]) GLT. von 1883, I, 7 a.
[71]) GLT. von 1846, I, § 5; § 18 des Diszpl. Ges.
[72]) Regl. II, 4 A § 20, 39/41; GLT. v. 1846 III b.
[73]) GLT. von 1846, §§ 7, 43.
[74]) Regl. II, 4 A. §§ 24, 26, 27; GLT. 1846, VIII, IX.

en besonderen Verfassungen ihres Kreises eine genaue enntnis besitzt"[75]). Für die Landesältesten ergibt sich außer er Tätigkeit, die ihre Zugehörigkeit zum Fürstentumskolle- um mit sich bringt, die Amtspflicht, „daß sie auf die Virtschaft ihrer Kreis-Mitstände ein wachsames Auge rich- n und dem Kollegium, oder wenn solches nicht versammelt der periculum in moro ist, dem Direktori von denen auf n- und anderem Gute vorgehenden Unordnungen, woraus or die gemeine Landschaft Unsicherheit, oder sonst ein achteil entstehen könnte, zur schleunigsten Remedur An- eige zu machen"[76]). Desgleichen ist es Pflicht der Landes- testen ihnen bekannt werdende Mängel in der Wirtschaft nes inkorporierten Gutes, z. B. ungehörige Bestellung des ckers, Unterlassung der Düngung, Schwächung des Vieh- andes, Unterlassung von Reparaturen schadhafter Wohn- id Wirtschaftsgebäude, Vernachlässigung von Dämmen, evastierungen des Waldbesitzes[77]), dem Landschaftsdirek- or zur Anzeige zu bringen und nötigenfalls, wenn sie einen esonderen Auftrag hierfür haben, im Namen des Direktors er betreffenden Fürstentumslandschaft sofort den Unter- gungsbefehl zu erlassen[78]). Sie haben auch den Anweisun- en des Landschaftsdirektors, die dieser im Rahmen seiner mtsgewalt zu geben berechtigt ist, Folge zu leisten und nen von der Generallandschaftsdirektion übertragene Auf- äge „getreulich und ohne Widerrede" auszuführen[79]). Den andesältesten liegt schließlich die Ausschreibung und Ab- altung der Kreistage — d. s. die Versammlungen der Kre- tverbundenen eines jeden Kreises — ob[80]).

Der Syndikus der Fürstentumslandschaft wird von den ämtlichen Landesältesten des Fürstentumskollegiums durch ersönliche Stimmenabgabe gewählt und als ständiger Be- mter angestellt[81]). Das Amt setzt die Ablegung der für en höheren Justizdienst vorgeschriebenen Prüfungen und ie mit der zweiten großen Staatsprüfung erlangte Fähigkeit um Richteramt im preußischen Staate voraus[82]).

---

[75]) Regl. II, 4, A, § 25.
[76]) Ebenda § 38. [77]) Ebenda § 39.
[78]) GLT. v. 1846, III, 6; E. A. v. 1860 S. 18.
[79]) Regl. II, 4, A. § 43.
[80]) Regl. II, 4, B. § 1, 15.
[81]) Regl. II, 4, A, §§ 47, 55; GLT. 1846, XI, 9. E. A. von 874 S. 12, von 1876 S. 11.
[82]) GLT. von 1883, I, 6, GVG. vom 27. 1. 1877, § 2.

Das Arbeitsgebiet des Syndikus erstreckt sich auf „die spezielle Bearbeitung der Geschäfte nach Anordnung des Direktors“[83]), die dieser nach einem von dem Syndikus zu haltenden Vortrag erläßt. Bei dem Vortrage und der Bearbeitung der Geschäfte hat der Syndikus überall „den Rechtspunkt von amtswegen wahrzunehmen“[84]).

Bei allen wichtigen, von der Fürstentumslandschaft beabsichtigten Maßregeln in Rechtssachen muß der Syndikus sein Rechtsgutachten schriftlich niederlegen[85]). Bei den landschaftlichen Kommissionen, denen er zugeordnet ist, führt der Syndikus wie bei den landschaftlichen Versammlungen, denen er von amtswegen beiwohnt, eine beratende Stimme, nimmt insbesondere den Rechtspunkt wahr und faßt das Protokoll ab[86]). Dem Syndikus liegt außerdem Ueberwachung des Geschäftsbetriebes in den Geschäftsräumen durch häufigen Besuch derselben, durch Einsicht in die dort geführten Geschäftsbücher und durch Nachforschung nach einzelnen Geschäftsgegenständen[87]), auch die Führung des Landschaftsregisters ob[88]); — d. i. eine vollständige Matrikel aller zu dem Kreditverbande des Systems gehörigen Rittergüter und ihrer Besitzer, die Aufschluß gibt: bei jedem bepfandbrieften Gute über den angenommenen landschaftlichen Kreditwert desselben, über alle die beim Grundbuch konstatierten Veränderungen des Gutes, die auf jeden Wert von Einfluß sind, über die Höhe der Pfandbriefschuld und über alle auf das Gut ausgefertigten Pfandbriefe[89]). – Dem Systemssyndikus stehen schließlich dieselben Urkundsbefugnisse zu, von denen bereits bei den Generallandschaftssyndiken die Rede gewesen ist.

Das Landschaftskollegium tritt nach Bedarf in der Regel einmal jährlich zu dem von dem Landschaftsdirektor anzuberaumenden Fürstentumstag zusammen[90]). Es erscheint zu dieser unter dem Vorsitz des Landschaftsdirektors[91]) statt-

[83]) GLT. von 1846, I, § 8.
[84]) Ebenda § 9.
[85]) Ebenda §§ 8, 9.
[86]) Ebenda § 10.
[87]) Ebenda § 14.
[88]) Ebenda § 12.
[89]) Ebenda § 35.
[90]) Regl. II, 4, A. § 33; GLT. v. 1846, I § 41, G. L. Dir. Beschl. v. 30. 10. 1923; GLT. 1929 II, 2.
[91]) GLDir. Beschl. v. 30. 10. 1923.

findenden Versammlung aus jedem zum Landschaftssystem gehörigen Kreise ein Landesältester[92]), der Systemssyndikus und neuerdings als Vertreter des nichtinkorporierten Grundeigentums ein von den Kreistagen zu wählender Kreistaxator, der mit vollem Stimmrecht an den Verhandlungsgegenständen teilnimmt, die für das nichtinkorporierte Grundeigentum grundsätzliche Fragen betreffen[93]). Diesem Kollegium kommt die Erledigung folgender Geschäftsgegenstände zu: Beratung und Beschlußnahme über die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Systems, über die Bestellung einer Zwischendeputation zur Erledigung dringender Angelegenheiten, die Ernennung eines Direktorstellvertreters und die Anstellung der Beamten, über die Ermittelung und Verkündigung der Kreistagsbeschlüsse, über die gesamte Regulierung des Pfandbriefkredits in den betreffenden Landschaftssystemen, über die Kontrolle der Verwaltung zwangsverwalteter Güter, über die Stundung von fälligem Pfandbriefkapital oder Pfandbriefzinsen und über die Prüfung des vom Direktor beobachteten Verfahren in der landschaftlichen Verwaltung[94]).

Um die Möglichkeit zu haben, unaufschiebbare dringende Geschäftsangelegenheiten, die in der Zeit zwischen zwei Fürstentumstagen vorkommen und der baldigen Erledigung bedürfen, ihren Fortgang geben zu können, ist die Zwischendeputation des Kollegiums eingerichtet, die von dem Landschaftsdirektor nach Maßgabe der Geschäftslage einberufen wird[95]). Es gehören ihr an: der Landschaftsdirektor, 2 bis 4 Landesälteste, die von dem zum ordentlichen Fürstentumstage versammelten Kollegium aus der Zahl sämtlicher Landesältesten des Systems für je ein Jahr erwählt werden, der Landschaftssyndikus[96]) und neuerdings als Vertreter des nichtinkorporierten Grundeigentums in dessen Angelegenheiten ein Kreistaxator[97]).

Der Beruf der Zwischendeputation besteht in der Verwaltung und Erledigung von eilbedürftigen Geschäftsangelegenheiten. Es sind dies:

---

92) Regl. II, 4, A. § 34.
93) 29. GLT. von 1929 I, 24. GLT. 1922.
94) GLT. v. 1846 I, § 41.
95) Ebenda § 55.
96) GLT. v. 1871, B IV, 2 a.
97) 29. GLT. 1929, I.

Festsetzung aufgenommener Gutstaxen und die Bewilligung des landschaftlichen Kredits, Beschlußfassung über die Belastung oder Einziehung des aus irgend einer Veranlassung in Frage gestellten Kredits, insbesondere auch die Prüfung von Pachtverträgen, von Rezessen über Auseinandersetzungen, Gemeinheitsteilungen, Ablösungen, die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen, die Pfandentlassung, die Ermittelung und Verkündung der Kreis- und Systemsbeschlüsse in Wahlangelegenheiten, die Umfertigung und Erneuerung altlandschaftlicher Pfandbriefe und bei zwangsverwalteten Gütern die Bewilligung von Vorschüssen[98]).

Die weitere Gliederung der Fürstentumslandschaften in Kreise unter Angleichung an die politische Einteilung der Provinz — vergl. Exposition II im Anhang — ermöglicht die Abhaltung von Kreistagen, an denen die Kreditverbundenen ihr Recht zur unmittelbaren Beteiligung an der Verwaltung und Ordnung des landschaftlichen Beleihungswesens ausüben[99]).

Diese Kreistage treten nach Bedarf in der Regel einmal jährlich zusammen und werden vom dienstältesten Landesältesten einberufen und geleitet. Sie wählen nach Maßgabe der landschaftlichen Wahlordnung die Generallandschaftsrepräsentanten, die Landschaftsdirektoren, Landesältesten und Kreistaxatoren, sowie die Abgeordneten zum Generallandtage und Engeren Ausschuß und ihre Stellvertreter sämtlich auf die Dauer von sechs Jahren. Soweit es sich nicht um Landesälteste oder Kreistaxatoren handelt, können solche Kreditverbundenen gewählt werden, die Landesälteste sind oder gewesen sind[100]).

Vom Landesältesten erhält der Kreistag einen Bericht über die Vorkommnisse in landschaftlichen Angelegenheiten in der Zeit seit dem letzten Kreistage[101]) und über den Inhalt der von der Fürstentumslandschaft der Versammlung zur Kenntnisnahme überreichten Schriftstücke[102]). In den Geschäftsbereich fällt schließlich noch die Beschlußnahme über von der Generallandschaftsdirektion oder dem Fürsten-

[98]) 20. GLT. v. 1909.
[99]) Regl. II, 4, B. § 1.
[100]) GLDir. Beschl. v. 30. 10. 23; 29 GLT. 1929 II.
[101]) Regl. II, 4 B § 6.
[102]) GLT. v. 1846, VII.

tumskollegium vorgelegte Vorschläge[103]) und die Beratung und Weitergabe von Anträgen, die aus den Reihen der Kreditverbundenen gestellt werden[104]).

An diesen Kreistagen, die regelmäßig zweimal im Jahre stattfinden, anwesend zu sein und sich an den Verhandlungen zu beteiligen, sind die Besitzer aller inkorporierten Güter des betreffenden Kreises berechtigt[105]), zu ihrem persönlichen Erscheinen bezw. zur Regelung einer Stellvertretung verpflichtet[106]).

Das eigene, unentbehrliche Personalkreditinstitut der Schlesischen Landschaft ist die Schlesische Landschaftliche Bank. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts[107]), hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Breslau und untersteht der Aufsicht der Schlesischen Generallandschaftsdirektion; die Oberaufsicht führt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten[108]). Die Bank ist von der Landschaft in Verfolg ihres stiftungsmäßigen Zweckes, dem allgemeinen, insbesondere ländlichen Kredit zur Unterstützung zu dienen, gegründet und aus ihrem Korporationsvermögen mit Kapital ausgestattet worden[109]).

Die Aufgabe der Bank besteht vornehmlich darin, die finanziellen Verrichtungen der Landschaft auszuführen, insbesondere für die Unterbringung und den Dienst der landschaftlichen Pfandbriefe zu sorgen. Darüber hinaus betreibt sie auch Bankgeschäfte aller Art. Sie ist amtliche Stelle für die Hinterlegung von Wertpapieren und für die Anlegung von Mündelgeld.

Die von der Bank eingerichteten Niederlassungen sind in Frankenstein, Glogau (Stadtbank), Jauer, Liegnitz, Neisse, Oels, Ratibor, Nimptsch und Strehlen errichtet worden.

Organe der Bank sind das Bankdirektorium und das Bankkuratorium[110]).

Die laufenden Geschäfte der Bank hat das Bankdirek-

---

[103]) Regl. II, 4 B § 8; E. A. v. 1854 S. 27.
[104]) Regl. II, 4 B § 1, II., 5, §§ 12, 13.
[105]) Regl. II, 4 B § 2.
[106]) Regl. II, 4, B, § 2; GLT. von 1846, XVII. GLT. von 1846, XI; 4, XVII.
[107]) Satzung der Schles. Landsch. Bank v. 13. 4. 27 § 1, 1.
[108]) desgl.
[109]) desgl. § 1, 2.
[110]) Banksatzung a. a. O. § 2.

torium als ihr Vorstand[111]) nach Maßgabe der ihm vom Kuratorium zu erteilenden Geschäftsanweisung zu verwalten[112]). Es besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, den Bankdirektoren, die von dem Engeren Ausschuß der Schlesischen Landschaft ernannt werden[113]).

Dieses Direktorium vertritt die Bank nach außen mit den unbeschränkten Befugnissen eines Geschäftsinhabers in allen Geschäften[114]). Alle Erklärungen der Bank erfolgen unter der Firma: „Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau" und bedürfen, um rechtsverbindlich zu sein, zweier eigenhändiger Unterschriften seitens der Direktoriumsmitglieder bezw. deren satzungsgemäß bestellten Vertreter und Bankprokuristen[115]).

Das Bankkuratorium setzt sich aus dem Generallandschaftsdirektor oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, einem Generallandschaftssyndikus und fünf weiteren Mitgliedern zusammen, die von dem Engeren Ausschuß der Landschaft aus je zwei von den Fürstentumslandschaften vorzuschlagenden Mitgliedern der Kreditverbindung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden[116]).

Es erläßt die allgemeinen Anweisungen für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb der Bank. Die Anweisungen bedürfen der Genehmigung der Generallandschaftsdirektion und des Engeren Ausschusses der Schlesischen Landschaft. Diesem Landschaftsorgan liegt es ob, die Geschäftsführung der Bank in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zweck dauernd über den Geschäftsbetrieb der Bank und den Gang ihrer Angelegenheiten zu unterrichten. Durch Beauftragte aus seiner Mitte werden ordentliche und außerordentliche, unvermutete, vom Vorsitzenden zu bestimmende Revisionen des Geschäftsbetriebes vorgenommen[117]).

Die banktechnischen Arbeiten werden von Bankbeamten und Angestellten versehen. Die Bankbeamten sind, soweit sie von der Generallandschaftsdirektion zu Beamten der Schlesischen Landschaft ernannt sind, mittelbare Staatsbe-

[111]) desgl. § 3, 1.
[112]) desgl. § 4, 1.
[113]) § 3, 1.
[114]) desgl. § 4, 2.
[115]) desgl. § 4, 2.
[116]) desgl. § 5, 1.
[117]) Banksatzung a. a. O. § 5, 2.

amte und unterstehen dem preußischen Gesetz vom 21. Juli 1852 betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und den dieses Gesetz ändernden und ergänzenden Bestimmungen[118]). Vorgesetzte Dienstbehörde dieser Beamten und Angestellten ist das Bankdirektorium[119]), in Disziplinarangelegenheiten ist für die Beamten der Vorgesetzte der Generallandschaftsdirektor[120]); Disziplinarbehörde ist die Generallandschaftsdirektion[121]), die auch für die Mitglieder des Bankdirektoriums die vorgesetzte Dienstbehörde ist[122]).

In allen Bankangelegenheiten sind die Syndiken der Schlesischen Landschaft berechtigt, mit der gleichen Kraft und Wirkung wie Notariatsakte, Verträge und Verhandlungen sowie Urkunden aufzunehmen, aus denen die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet[123]). Es gehören hierzu namentlich Schuld- und Verpfändungsurkunden, Abtretungen, Löschungsbewilligungen, Vorrechtseinräumungen und dergleichen[124]). Ebenso sind die Syndiken befugt, Urkunden in jenen Angelegenheiten gemäß den allgemeingesetzlichen Vorschriften und mit der gleichen Wirkung wie Notare zu beglaubigen[125]).

Die Fürstentumslandschaften vermitteln den kreditsuchenden Grundeigentümern den Kredit. Zum Zwecke der Beschaffung der Mittel solcher Darlehen ist der Schlesischen Landschaft nach Maßgabe ihrer vom Preußischen Staatsministerium[126]) genehmigten Satzung, betreffend die Ausgabe schlesischer landschaftlicher Goldpfandbriefe vom 9. bis 20. Januar 1925 nebst den Nachträgen vom 25. Dezember 1925, 29. Januar 1927, 13. Februar 1927 und vom 14. Mai 1928 die Befugnis erteilt worden, auf die in ihrem Geschäftsbereich belegenen und zur Bepfandbriefung durch sie geeigneten inkorporierten Güter und nichtinkorporierten Grundstücke grundsätzlich unkündbare, einer regelmäßigen Tilgung unterliegende Darlehen durch Ausgabe verzinslicher Goldpfandbriefe zu gewähren[127]).

[118]) desgl. § 18, 2.
[119]) desgl. § 18, 1.
[120]) desgl. § 18, 2.
[121]) Banksatzung a. a. O. § 18, 2.
[122]) desgl. § 18, 1.
[123]) 19, 1. [124]) 19, 2. [125]) 19, 3.
[126]) Staatsministr. Beschl. v. 20. 1. 1925.
[127]) GLDir. Beschl. v. 9. 1. 1925, Satzung, § 1, 1.

Die zulässige Höhe des zu vermittelnden Darlehens wird von der zuständigen Fürstentumslandschaft ermittelt und festgesetzt[128]), und das Darlehen selbst nach dem Ermessen der Generallandschaftsdirektion entweder in Goldpfandbriefen oder in bar gewährt[129]). Die Aufnahme des Darlehens kann in sechs-, sieben- oder achtprozentigen Goldpfandbriefen erfolgen. Mit 8 Prozent verzinsliche Darlehen dürfen bis zu $33^1/_3$ Prozent, mit 7 Prozent verzinsliche bis zu 36, mit 6 Prozent oder geringer verzinsliche bis zu 40 Prozent desjenigen Beleihungswertes bewilligt werden, der sich:

a) aus einer landschaftlichen Beleihungstaxe,
b) aus einer vierzigfachen Vervielfältigung[130]) des nach Maßgabe der preußischen Gesetze vom 21. 5. 1861, 12. 12. 1864, 8. 2. 1867 amtlich ermittelten Grundsteuerreinertrages[131]) mit der Einschränkung ergibt, daß für den Fall der Beleihung nach diesem Modus das zulässige Darlehen sechshundert Reichsmark für den Hektar der landwirtschaftlich benutzten Fläche nicht übersteigen darf[132]),
c) aus 27 Prozent des für die Vermögenssteuer des Jahres 1924 berichtigten Wehrbeitragswertes ergibt[133]).

Die Sicherstellung des bewilligten Darlehens erfolgt durch Eintragung erststelliger, wertbeständiger Hypotheken gemäß dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923[134]) und den sonstigen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften in das Grundbuch des zu beleihenden Grundstückes[135]).

Durch die Aufnahme des Darlehens, das einer regelmäßigen Tilgung unterliegt, erwachsen dem Darlehnsnehmer folgende Zahlungsverpflichtungen:

a) die dem Zinssatze der ausgefertigten Goldpfandbriefe gleichkommenden Zinsen,
b) $^1/_2$ Prozent Tilgungsbeitrag,
c) bis 1 Prozent Verwaltungskostenbeitrag der als Darlehnskapital gewährten Feingoldmenge, deren Geldwert jeweils bekanntgemacht wird[136]).

---

[128]) ebenda § 2, 2.
[129]) ebenda § 3.
[130]) GLT. 1914, 8, 13.
[131]) GLT. 1865 A Nr. III; Regul. v. 1872, 1858 § 3.
[132]) Goldpfandbriefsatz. a. a. O. § 2, 2.
[133]) ebenda.
[134]) RGBl. I, S. 407.
[135]) Goldpfandbriefsatz. a. a. O. § 4, 1.

Die aus diesen Jahreszahlungen zu entnehmenden Tilgungsbeiträge nebst Zinsen innerhalb des ersten Jahres seit der Aufnahme des Darlehens fließen durch Ueberführung in den Eigentümlichen Fonds der zuständigen Fürstentumslandschaft in das Vermögen der Landschaft. Vom 3. Zahlungstermine an werden die Beiträge zu einem gemeinschaftlichen Tilgungsfonds vereinnahmt, an welchem jedem Schuldner in Höhe der Zahlungen nebst den darauf entfallenden Zinsen ein Guthaben zusteht[137]). An dieses Guthaben darf sich die Landschaft wegen fälliger Forderungen halten[138]). Die aus den Jahreszahlungen zu entnehmenden Verwaltungsbeiträge fließen in den Eigentümlichen Fonds der Fürstentumslandschaft[139]).

Die gewährten Darlehen sind grundsätzlich seitens der Landschaft unkündbar[140]).

Dagegen steht es den Darlehnsnehmern jederzeit frei, den noch nicht getilgten Teil des Darlehens durch Einlieferung von Goldpfandbriefen[141]) oder nach vorangegangener Kündigung auch in barem Gelde zurückzuzahlen.[142]).

Die Landschaft ist befugt, von den Darlehnsnehmern Zinsen und Verwaltungsabgaben ohne vorherige Beschreitung des Rechtsweges sofort beizutreiben kraft des ihr erteilten Sonderrechtes, als Vollstreckungsbehörde die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu bewirken, das Gut in Zwangsverwaltung zu nehmen und die Zwangsversteigerung zu beantragen[143]).

Die für ein zu beleihendes Grundstück auszufertigenden Pfandbriefe werden nicht den Darlehnsnehmern unmittelbar ausgehändigt, sondern für deren Rechnung an die Schlesische Landschaftliche Bank aus börsenpolitischen Gründen geliefert. Ihr steht ausschließlich die Verwertung dieser Pfandbriefe zu, die bis zu diesem Zeitpunkt in ihrer Verwahrung bleiben[144]).

136) Goldpfandbriefsatz. a. a. O. § 5, 1, 2.
137) ebenda § 6, 1, 2.
138) ebenda § 6, 1.
139) ebenda § 7.
140) ebenda § 12.
141) Goldpfandbriefsatz. a. a. O. § 10.
142) ebenda § 11, 1.
143) § 24 i. V. m. Ges. v. 3. 8. 97. Expos. I im Anhang.
144) ebd. § 3, 2 i. V. m. AEA. v. 1925, III.

Die Schlesischen Landschaftlichen Goldpfandbriefe lauten auf den Inhaber und über Goldmark, die dem Geldwerte einer bestimmten Menge Feingold entsprechen[145]). Sie tragen die im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschriften des Generallandschaftsdirektors und eines Generallandschaftssyndikus und werden nach näherer Anordnung der Generallandschaftsdirektion in ein Goldpfandbriefregister eingetragen. Die Eintragung bescheinigt ein von der Generallandschaftsdirektion zu bestellender Kontrollbeamter durch handschriftliche Vollziehung des Eintragungsvermerks auf den Goldpfandbriefen. Von dieser Bescheinigung hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung der Goldpfandbriefe ab[146]). Vor jeder Ausgabe von Pfandbriefen ist zu prüfen, ob für die Schlesische Landschaft eine dem Betrage der auszugebenden Pfandbriefe gleichkommende wertbeständige Hypothek auf dem zu bepfandbriefenden Grundstücke gehörig eingetragen und ein Hypothekenbrief ordnungsmäßig gebildet ist. Auf diesem wird sodann vom Generallandschaftsdirektor oder seinem Stellvertreter und von einem Generallandschaftssyndikus vermerkt,

daß über den Geldwert der verschriebenen Feingoldmenge Schlesiche Landschaftliche Goldpfandbriefe ausgegeben worden sind und daß deshalb der Landschaft zufolge ihrer Satzung eine Verfügung über das Darlehnskapital zwar zum Zwecke der Befriedigung von Inhabern solcher Pfandbriefe, außerdem aber nur insoweit zusteht, als vorher ein entsprechender Betrag von Schlesischen Landschaftlichen Goldpfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen und zum weiteren Umlauf unbrauchbar gemacht oder durch richterliches Urteil für kraftlos erklärt oder nach Kündigung hinsichtlich des Pfandbriefrechtes ausgeschlossen worden ist, oder endlich an die Stelle der Deckungshypothek eine andere gleichwertige Hypothek gesetzt wird[147]).

Auf Antrag der Landschaft dürfen Löschungen nur eingetragen werden, wenn die antragstellende landschaftliche Behörde amtlich erklärt, daß den vorstehenden Vorschriften genügt ist[148]). Die von der Schlesischen Landschaft aus-

---

145) ebenda § 16, 1.
146) Goldpfandbriefsatzung a. a. O. § 16, 2.
147) Goldpfandbriefsatz. a. a. O. § 16, 3.
148) ebenda § 16, 4.

gegebenen Goldpfandbriefe sind durch Beschluß des Reichsrates zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden[149]).

Der Gesamtbetrag, der auf Grund der Goldpfandbriefsatzung ausgegebenen, im Umlauf befindlichen Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Goldmarkhypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein[150]). Als Sicherheit von Kapital und Zinsen der Pfandbriefe dient außerdem das gesamte Vermögen der Schlesischen Landschaft, also auch das der Fürstentumslandschaften[151]). Als weitere Sicherheit sind diejenigen Hypothekenforderungen anzusehen, welche die Landschaft durch die Bewilligung von Darlehen erworben hat. Schließlich sind auch noch die kreditverbundenen Grundbesitzer, soweit sie Eigentümer von im Geschäftsbereich der Schlesischen Landschaft belegenen, inkorporierten Güter sind, mit ihrem gesamten Vermögen und für die Dauer ihrer Besitzzeit auch persönlich nach Maßgabe der Paragraphen 65, 91, 96 und 97 des Preußischen Allgemeinen Landrechtes, Teil II, Titel 6 verhaftet[152]).

Von den Inhabern der Goldpfandbriefe kann eine Aufkündigung nicht erfolgen[153]). Dagegen kann die Landschaft eine Aufkündigung der 6 und 7 prozentigen Pfandbriefe vornehmen, jedoch nur in Fällen, die satzungsgemäß festgelegt sind.

Hiernach ergeben sich folgende Möglichkeiten der landschaftlichen Aufkündigung:

A) die Gesamtkündigung mit sechsmonatlicher Frist:

1. wenn die Landschaft infolge Satzungsänderung die Beleihung mit Goldpfandbriefen aufgibt und die Goldpfandbriefsatzung aufheben will[154]);
2. bei Einstellung der Beleihung mit Goldpfandbriefen bestimmter Zinssätze, die zu diesen Zinssätzen gewährten Darlehen[156]).

---

149) Reichsges. Bl. S. 88 Bek. v. 20. 6. 1925.
150) Goldpfandbriefs. a. a. O. § 19 a II.
151) dasselbe § 19 a I.
152) ALR. Teil II Tit. 6 ob. §§.
153) Goldpfandbriefs. a. a. O. § 21, 1.
154) ebenda § 12, 2.
155) ebenda § 11, 2.
156) ebenda § 12, 3.

B) Einzelkündigungen nach Auslosung mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat und innerhalb 14 Tagen nach geschehener Auslosung:

1. Infolge barer Rückzahlung der Darlehen durch landschaftliche Hypothekenschuldner[155]);
2. zur Anlegung von Barmitteln des Tilgungsfonds;
3. in den Fällen, in denen die Landschaft sich zur vorzeitigen Kündigung wegen Gefährdung der Sicherheit genötigt sieht,
4. bei barer Rückzahlung von Hypothekendarlehen im Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- oder Enteignungsverfahren[157]).

Die Aufkündigung wird öffentlich bekanntgemacht im Deutschen Reichsanzeiger, im Preußischen Staatsanzeiger, sowie in mindestens einer Berliner- und einer Breslauer Börsenzeitung[158]).

Der jeweilige Geldwert der aufgekündigten Pfandbriefstücke und der Zinsscheine wird nach dem amtlich festgestellten Preise für Feingold berechnet und in deutscher Reichswährung gezahlt[159]). Als amtlich festgestellter Preis für Feingold gilt der von dem Reichswirtschaftsminister oder der sonst zuständigen Stelle im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemachte Londoner Goldpreis[160]). Die Umrechnung in deutscher Reichswährung erfolgt nach dem Mittelkurse der Berliner Börse für das Pfund Sterling. (Auszahlung London)[161]). Der ermittelte Geldwert wird von der Generallandschaftsdirektion vor Fälligkeit der Zinsscheine im Deutscher Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgemacht[162]).

Die Einlösung der gekündigten Pfandbriefe sowie der fälligen Zinsscheine erfolgt kostenfrei nach Abzug der Kapitalertragssteuer jederzeit bei der:
Generallandschaftshauptkasse zu Breslau,
Schlesischen Landschaftlichen Bank zu Breslau
und deren Niederlassungen,
Deutschen Bank in Berlin,
Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse zu Berlin und bei den Kassen der Fürstentumslandschaften.

[157]) Goldpfandbriefsatzung a. a. O. § 14.
[158]) ebenda § 21, 4; GLT. v. 1904 Nr. VII.
[159]) ebenda § 18, 1.
[160]) ebenda § 18, 2.
[161]) ebenda § 18, 3.
[162]) ebenda § 18, 5.

# Anhang.

## Exposition I.

### Die Befugnisse zur selbständigen Zwangsvollstreckung.

Das den landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten jetzt allgemein eigentümliche Sonderrecht der zwangsweisen Beitreibung aus ihren Forderungen fand zum ersten Male in der Kabinettsorder vom 29. August 1769 seinen Ausdruck. Die Order enthielt die Anweisung, in dem auszuarbeitenden Landschaftsreglement der Schlesischen Landschaft das Recht einzuräumen, wegen ihrer eigenen Forderungen die Sequestration selbst zu verfügen und durchzuführen. Diese Anordnung wurde durch Kapitel 5 in Teil III des Schlesischen Landschaftsreglement vom 15. Juli 1770 befolgt:

§ 2:

Damit die Landschaft ihrer diesfälligen Verbindlichkeit (Zinszahlung an Pfandbriefinhaber) ein Genüge leisten könne, so ist es nothwendig, daß die Debitores ihre Interessen in die Kasse accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die promptesten Executionsmittel aus dem Gute beigetrieben werden.

§ 3:

Wenn die zur Einzahlung bestimmten 14 Tage vor dem Johannis- und Weihnachtstermin verflossen sind, so müssen die Kassa-Deputierten sofort, aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten mit denen Quantis, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Consignation dem alsdann versammelten Fürstenthums-Collegio vorlegen.

§ 4:

Dieses fertigt sogleich denen in den Kreisen zurückgebliebenen Landesältesten, einem jedem in seinem Departement einen Extract dieser Consignation zu, und giebt ihnen auf, die Sequestration auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

„Die Landschaft ist befugt, gegen säumige Pfandbriefs-Interessen-Zahler durch eigene Executoren mit der Abpfändung von Guts-Producten zu verfahren, wenn der beizutreibende Rest nicht mehr als 200 Thaler beträgt".

Abänderungen und Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen in Bezug auf das landschaftliche Sequestrationswesen brachten:

Der Beschluß des Generallandtages von 1846. (III a).

„Die Landschaft ist befugt, die von den Pfandbriefschuldnern unberichtigt gelassenen Pfandbriefinteressen oder Pfandbriefs-Ablösungskapitalien in geeigneten Fällen durch Sequestration bloß einzelner Nutzungsrubriken des Gutes- oder aber, wenn sie nach den obwaltenden Umständen hievon einen befriedigenden Erfolg erwartet, durch Abpfändung und Versteigerung vorrätiger Gutserzeugnisse und überzähliger Inventarienstücke, und durch Beschlagnahme und Einhebung gutsherrlicher Renten, Zinse und anderer Prästationen aus dem bepfandbrieften Gute beizutreiben.

Die Abpfändung und Versteigerung wird in solchem Falle einem Kreislandesältesten übertragen, welcher dabei einen Justizbeamten, oder, soweit es nur auf die Versteigerung ankommt, einen gerichtlich bestellten Auktionskommissarius hinzuzuziehen und die für das gerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften zu beobachten hat.

Die solchergestalt verfügte oder vollstreckte Abpfändung und Versteigerung hat dieselbe rechtliche Wirkung, welcher das Gesetz der gerichtlich verfügten oder vollstreckten beilegt".

(Genehmigt durch die Kab.-Order v. 23. Juni 1848).

Das vom 10. Generallandtage im Jahre 1858 beschlossene „Regulativ über die landschaftliche Beleihung der dem schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporierten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerte und über die Emission von Pfandbriefen litt. C. — landesherrlich genehmigt durch Erlaß vom 22. November 1858 (GSS. 1858 583). —

§ 6: „Der Darlehnsnehmer muß die Verbindlichkeiten übernehmen . . . . . der exekutorischen Beitreibung des Rückstandes ohne ein vorgängiges prozessualisches Verfahren nach den weiterhin folgenden Vorschriften sich zu unterwerfen".

§ 10:

Hinsichtlich . . . . . der Beitreibung der Interessen durch Abpfändung und Versteigerung von Gutserzeugnissen und Inventarienstücken, durch Beschlagnahme und Einhebung von Renten, Zinsen und anderen Prästationen, durch Sequestration des ganzen Gutes oder einzelner Nutzungsrubriken durch auszubringende Subhastation desselben, finden die für die alte Pfandbriefschuld bestehenden Vorschriften des Schlesischen Landschaftsreglements und der dazu ergangenen Generallandtagsbeschlüsse und Königlichen Verordnungen Anwendung".

Das Regulativ betreffend die Beleihung der inkorporierten Güter auf die erste Werthälfte — beschlossen durch den 13. Generallandtag im Jahre 1871, landesherrlich genehmigt durch Erlaß vom 22. Januar 1872 — erhält die vorstehenden Vorschriften durch die Bestimmung Nr. 11 aufrecht.

Der Beschluß des 17. Generallandtages im Jahre 1895 Nr. 9 — landesherrlich genehmigt durch Kgl. Erlaß vom 14. Juli 1895 — besagt:

„Das Recht der Landschaft zur selbständigen Beitreibung ihrer Forderungen ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren in Gemäßheit der für die alte Pfandbriefschuld bestehenden Vorschriften des Schlesischen Landschaftsreglements und der dazu ergangenen Generallandtagsbeschlüsse und Kgl. Verordnungen erstreckt sich auch auf eine fällige Kostenforderung, für welche der Schuldner Stundung nicht erlangt hat".

Das sich aus den angeführten gesetzlichen Grundlagen ergebende Beitreibungsrecht der Schlesischen Landschaft ist auch auf diejenigen Forderungen ausgedehnt worden, die der Landschaft aus der Beleihung des ländlichen, ihr nichtinkorporierten Grundeigentums, zustehen.

§ 18 der Beleihungsordnung betreffend das dem Kreditverbande der Schlesischen Landschaft nicht angehörige ländliche Grundeigentum vom 10. August 1888 — bestätigt durch Kgl. Erlaß vom 10. 8. 1888 — führt aus:

„Wenn der Schuldner eine fällige Kapital-, Zinsen- oder Kostenforderung der Landschaft unberichtigt läßt, ohne Stundung dafür erhalten zu haben, so steht derselben die Befugnis zu, den Rückstand sofort und ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren zwangsweise beizutreiben oder beitreiben zu lassen.

Zu diesem Zweck ist die Landschaft berechtigt.

1. in allen Fällen die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungszwangsverfahren — zur Zeit der Verordnung vom 7. September 1879 — anzuordnen und zu betreiben;
2. ferner bezüglich der unberichtigt gebliebenen Forderungen, für welche das Grundstück an sich haftet — zur Zeit § 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 —
   a) die gerichtliche Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des Grundstücks nachzusuchen, oder
   b) die Zwangsverwaltung des Grundstückes selbst einzuleiten und bis zu ihrer Befriedigung fortzuführen, sowie das Grundstück oder Teilstücke desselben zu verpachten oder in eigene Bewirtschaftung zu nehmen.

Die Landschaft nimmt seitdem ihre Executionsprivilegien für den nichtinkorporierten Besitz in demselben Umfange wie den inkorporierten in Anspruch mit dem Unterschied, daß die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen bei Rittergütern auf vorrätige Gutserzeugnisse und überzählige Inventarienstücke beschränkt ist, während das Vollstreckungsrecht bei Rustikalgrundstücken das gesamte bewegliche Vermögen ergreift. (Bel. O. v. 1888 Nr. 18).

Die spätere Gesetzgebung hat an diesem Vollstreckungsprivileg der Landschaft, das diese in späteren, über die Ausgabe neuer Pfandbriefsysteme beschlossenen Satzungen aufgenommen hat, nichts geändert, sondern durch entsprechende Vorbehalte in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen immer wieder auf die Rechtsgültigkeit des alten Privilegs hingewiesen.

Zunächst sei festgestellt, daß § 71 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 (GSS. 433) bestimmt, daß die statutenmäßigen Befugnisse der mit Korporationsrechten versehenen Kreditinstitute in Betreff der Zwangsverwaltung nicht durch das Gesetz berührt werden.

Ein fernerer allgemeiner Vorbehalt der besonderen Rechte der Kreditverbände — also auch der Schlesischen Landschaft — ergibt sich aus:

§§ 5 und 6 des Ges. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 (GSS. 102);

§ 54 Abs. 4 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen v. 7. September 1879 (GSS. 591);
§§ 202 Abs. 2, 203 des Ges. betr. die Zwangsvollstrekkung in das unbewegliche Vermögen v. 13. Juli 1883 (GSS. 131);
§ 14 des Ausführungsgesetzes zur C. P. O. vom 30. Januar 1877:
„Die Vorschriften der C. P. O. über die Wirkungen der Pfändung finden entsprechende auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung .. . . eines solchen Instituts, dem die Befugnis zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung" .

Das im Jahre 1897 erlassene Gesetz (v. 3. 8.) betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten änderte an den Vollstreckungsbefugnissen der Schlesichen Landschaft nichts. Es wurde zu dem Zweck erlassen, um eine unerwünschte Verschiedenheit der Rechtsstellung der einzelnen Landschaften zu beseitigen, die sich daraus ergeben hatte, daß neuere Landschaften und zahlreiche andere öffentliche, mit Korporationsrechten ausgestattete Kreditverbände kein Vollstreckungsrecht hatten, so die Posener Landschaft, die Landschaft der Provinz Sachsen, das neue Brandenburgische Kreditinstitut, das Kreditinstitut für die Kgl. Preußische Nieder- und Oberlausitz, die Schleswig-Holsteinsche Landschaft, die Landeskreditkasse zu Cassel und die Provinzialhilfskassen.
(so auch die stenografischen Berichte des Hauses der Abgeordneten, Jahrg. 1896/97. Aktenstück 316).

Durch § 12 des vorgenannten Gesetzes ist die Rechtsgültigkeit des der Schlesischen Landschaft bereits zustehenden Vollstreckungsrechts aufrecht erhalten worden. Er besagt:
„Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten werden, auch soweit, sie der Anstalt weitergehende Befugnisse gewähren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt".

Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 hat die Rechtsstellung der Landschaften keine Veränderung erfahren. Artikel 167 des Einführungsgesetzes zum BGB. bestimmt:
„In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit des Inkrafttretens des BGB. die beste-

henden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betreffen".

Ein weiterer Vorbehalt zu Gunsten der Vollstreckungsrechte der Landschaft findet sich im Einführungsgesetz zu dem am 24. 3. 1897 veröffentlichten, am 1. 1. 1900 in der Fassung vom 20. 5. 1898 in Kraft getretenen Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. § 2 des Einf. Ges. zu diesem Gesetz lautet:

„Soweit in dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu Gunsten der Landesgesetze Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung".

(vergl. Ausführungsges. dazu Artikel 34).

Art. 167 E. G. B. G. B. ist demnach durch diese Bestimmung auf die Vorschriften der Landesgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ausgedehnt worden.

Und schließlich besagt die das Verwaltungszwangsverfahren neu regelnde Verordnung (betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. 11. 1899. G. S. S. 558) in § 51 Abs. 4.

„In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der zu ihnen gehörigen oder von ihnen beliehenen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert".

Es ergibt sich demnach aus diesem Nachweis der Vorbehalte zu Gunsten des alten Vollstreckungsprivilegs der Schlesischen Landschaft in der einschlägigen Gesetzgebung, daß die der Landschaft vom Tage ihres Bestehens zustehende Vollstreckungsbefugnis noch heutigen Tages rechtsgültig ist.

(derselben Ansicht von Görtz a. a. O. S. 92).

# Exposition II.

Verzeichnis
der landrätlichen Kreise und Kreisteile, aus denen sich die neun Fürstentumslandschaften zusammensetzen.

Es gehören an:

**A. der Schweidnitz-Jauerschen Fürstentumslandschaft:**

1. Die landrätlichen Kreise:

Jauer, Löwenberg, Hirschberg, Schönau, Bolkenhain, Landeshut, Waldenburg, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Bunzlau;

2. Die Ortschaften der landrätlichen Kreise:

Neumarkt: Buchwald, Ober- und Nieder-Dambritsch, Mittel-Dambritsch, Dietzdorf, Michelsdorf, Obsendorf, Ober- und Nieder-Mois.

Liegnitz: Poselwitz.

Goldberg-Haynau: Ober- und Nieder-Brockendorf, Grüssiggrund, Merzdorf, Peiswitz, Petschendorf, Riemberg, Scheidwigsdorf, Ober- und Nieder-Woitsdorf.

Lüben: Jacobsdorf.

Lauban: Ober- und Nieder-Beerberg, Bertelsdorf a. Qu., Eckersdorf, Gieshübel, Haugsdorf, Logau, Ober- und Nieder, Mittel-Langenöls, Steinbach, Ober-Steinkirch, Mittel- und Nieder-Steinkirch, Stöckigt, Ober-, Mittel- und Nieder-Thiemendorf, Vogelsdorf.

**B. Der Glogau-Saganer F. L.:**

1. Die landrätlichen Kreise:

Glogau, Freystadt, Sprottau, Grünberg, Guhrau (mit Ausnahme einer größeren Anzahl von Ortschaften, die zur Liegnitz-Wohlauer F. L. gehören und der an Polen abgetretenen 4 Landgemeinden und 4 Gutsbez. von zusammen 40,75 qkm). Sagan (mit Ausschluß von 4 zur Görlitzer F. L gehörigen Ortschaften).

2. Die Ortschaften der landrätl. Kreise:

Wohlau:

Alt- und Neu-Heidau, Neuvorwerk, Ibsdorf, Rayschen, Schmögerle, Wischütz.

Lüben:
Eisemost, Gühlichen, Ober-Gläsersdorf, Böckey, Mittel- und Nieder-Gläsersdorf, Heinzenburger Güter, Hummel, Parchau, Petersdorf, Wengeln und Mühlheide.

Steinau:
Brödelwitz, Guhren, Ibsdorf, Herrschaft und Stadt Köben, Nährschütz und Leskau, Nistitz und Radschütz.

Sorau:
Cromlau, Jämlitz, Tschernitz, Zeisdorf.

Spremberg:
Bloischdorf, Horlitz, Lieskau.

Züllichau:
Birkholz, Blankenfeld, Blankensee, Kleindammer, Dornau. Friedrichswerder, Goldbach, Gräditz, Hammer, Hammerteich, Heinersdorf, Jehser, Jordan, Költschen, Koppen, Kutschlau, Läsigen, Lanken, Leimnitz, Liebenau, Lugau, Möstchen, Mertzdorf, Mittelwalde, Mühlbock, Muschten, Neudörfel, Neuhof, Niedewitz, Olbersdorf, Oggerschütz, Oppelwitz, Raakau, Renschen, Riegersdorf, Rietschütz, Rinnersdorf, Rissen, Sawische, Schmarse, Schönfeld, Schwiebus, Skampe, Starpel, Steinbach, Ober- und Mittel-Stentsch, Ulbersdorf, Wallmersdorf, Wilkau, Witten und Wutschdorf.

**C. Der Oberschlesischen F. L.:**

Die landrätlichen Kreise:
Oppeln, Rosenberg, Cosel, Lublinitz, 1) Neustadt, Ratibor, 2) Leobschütz, Rybnik, 3) Beuthen, 4) (Zabrze) Hindenburg, 5) Tarnowitz, 6) Kattowitz, 7) Falkenberg (mit Ausschluß von Bauschwitz, Bielitz, Grüben, Lamsdorf, Groß-Mahlendorf, Schaderwitz, Sonnenberg).

Groß-Strehlitz (mit Ausschluß von Jarischau und Ujest).

Tost-Gleiwitz. 8)

Von obigen Kreisen kommen die durch die Abtretung an Polen aus dem Reichsgebiet ausgeschiedenen Landesteile in Wegfall.

Es sind dies:
bei 1: 43 Landgemeinden, 44 Gutsbezirke,
bei 2: 21 Landgemeinden, 19 Gutsbezirke, hinzu kommen die an die Tschecho-Slowakei abgetretenen 37 Landgemeinden und 30 Gutsbezirke;
bei 3: 21 Landgemeinden, 19 Gutsbezirke,

bei 4: 13 Landgemeinden, 7 Gutsbezirke, 8 Amtsbezirke,
bei 5: 9 Landgemeinden, 4 Gutsbezirke,
bei 6: 24 Landgemeinden, 22 Gutsbezirke,
bei 7: Dieser Kreis ist mit 23 Landgemeinden und 20 Gutsbezirken vollständig an Polen gefallen,
bei 8: 3 Landgemeinden, 3 Gutsbezirke.

Eine Aufzählung der einzelnen in den abgetretenen Teilen liegenden Ortschaften findet sich im Schlesischen Güter-Adreßbuch 13. Ausgabe.

### D. Der Breslau-Brieger F. L.:

1. die landrätlichen Kreise:

Breslau, Brieg, Strehlen, Nimptsch, Namslau (mit Ausschluß der an Polen abgetr. 9 Gemeinden und 5 Gutsbez.), Kreuzburg mit Ausnahme von 13 zur Oels-Militscher F. L. gehörigen Ortschaften), Neumarkt (mit Ausnahme von 8 zur Schweidnitz-Jauerschen und 5 zur Liegnitz-Wohlauer Fürstentumslandschaft gehörigen Ortschaften), Ohlau (mit Ausnahme von 5 zur Neisse-Grottkauer F. L. gehörigen Ortschaften), Wartenberg (mit Ausschluß von 24 zur Oels-Militscher F. L. gehörigen Ortschaften; an Polen sind abgetreten aus diesem Kreise 41 Landgemeinden und 27 Gutsbezirke.

Die Ortschaften der landrätlichen Kreise:

Striegau:
Pitschen, Bockau, Ebersdorf.

Wohlau:
Alexanderwitz, Auras, Cranz, Dyhernfurth, Exau, Heinzendorf, Leubel, Liebenau, Pathendorf, Reichwald, Riemberg, Schönbrunn, Seiffersdorf, Sorgau, Groß- und Klein-Strenz, Klein-Sürchen, Thannwald, Thiergarten und Wahren.

Trebnitz:
Groß- und Klein-Bischwitz, Hennigsdorf, Hasenau, Kunzendorf, Lohe bei Striese, Pinxen und Tschocke, Schebitz, Sponsberg und Striese.

Militsch:
Bartnick, Cörnitz, Collande, Dambitsch, Altenau, Herrsch. Freyhan, Labschütz, Ladziza, Mislawitz, Neuschloß, Rogosawe, Herrschaft Sulau, Fürstentum Trachenberg mit allen seinen Ortschaften, Wangersinawe, Wildbahn, Wiersebenne und Zwornogoschütz.

### E. Der Liegnitz-Wohlauer F. L.:

1. Die landrätlichen Kreise:

Liegnitz mit Ausschluß von Poselwitz.

Goldberg-Haynau (mit Ausschluß von 9 zu Schweidnitz-Jauerschen F. L. gehörigen Ortschaften).

Wohlau

(mit Ausschluß von 5 zur Glogau-Saganer F. L.,
von 19 zur Breslau-Brieger F. L.,
von 10 zur Oels-Militscher F. L.
gehörigen Ortschaften).

Lüben,

(mit Ausschluß von Jacobsdorf (Schweidnitz-Jauersche F. L.) und 8 zur Glogau-Saganer F. L. gehörigen Ortschaften).

Steinau,

(mit Ausschluß von 7 zur Glogau-Saganer F. L. gehörigen Ortschaften).

2. Die Ortschaften der landrätlichen Kreise:

Striegau:

Panzkau und Simsdorf.

Guhrau:

Austen, Hoch-Klein-Oder-Beltsch, Bienowitz, Bronau, Corangelwitz, Geischen, Gewehrsewitz, Globitschen, Gurkau, Domainenamt Herrnstadt, Irrsingen, Herrn-Lauersitz, Klein-Lauersitz, Linz, Lübchen, Porlewitz, Rabenau, Groß-Räudchen, Klein-Räudchen, Rützen, Sarbowitz, Sackerau, Sandewalde, Klein-Saul, Schätz, Schläßwitz, Ober-Mittel- und Nieder-Schlaube, Schlasnitz und Sophiental, Tscheschkowitz, Tschistey, Wendstadt, Ober- und Nieder-Wikoline, Groß-Klein- und Neu-Wiersewitz und Züchen.

An Polen wurden abgetreten: Waldvorwerk, Lestwitzdorf und Triebusch.

Neumarkt:

Blumerode, Maserwitz, Rachen, Rausse und Wültschkau.

### F. Der Münsterberg-Glatzer F. L.:

Die landrätlichen Kreise:

Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein mit Ausnahme der zur Neisse-Grottkauer F. L. gehörigen Ortschaft Gallenau, Münsterberg (mit Ausschluß von 6 zur Neisse-Grottkauer F. L. gehörigen Ortschaften).

### G. Der Neisse-Grottkauer F. L.:

1. Die landrätlichen Kreise.

Neisse und Grottkau.

2. Die Ortschaften der landrätlichen Kreise:

Hindenburg:

Biskupitz, mit Hammer, Ujester Halt.

Falkenberg:

Bauschwitz, Bielitz, Grüben, Lamsdorf, Groß-Mahlendorf. Schaderwitz und Sonnenberg.

Groß-Strehlitz:

Jarischau und Uejest.

Tost-Gleiwitz:

Niekarm, Niewische, und Ponischowitz.

Ohlau:

Bischwitz.

Frankenstein:

Gallenau.

Münsterberg:

Bricksteine, Hertwigswalde, Liebenau, Neuhaus und Nieder- und Ober-Pomsdorf.

### H. Der Oels-Militscher F. L.:

1. Die landrätlichen Kreise:

Oels, Trebnitz (mit Ausschluß von 9 zur Breslau-Brieger F. L. gehörigen Ortschaften), Militsch (mit Ausschluß von 17 zur Breslau-Brieger F. L. gehörigen Ortschaften).

2. Die Ortschaften der landrätlichen Kreise:

Kreuzburg:

Brinitze, Constadt und Ellguth, Groß- und Klein-Deutschen, Jeroltschütz, Groß- und Klein-Schweinern, Ober- und Nieder-Simmenau, Skalung, Würbitz und Wundschütz.

Wartenberg: Herrschaft Neumittelwalde mit Ausnahme der an Polen abgetretenen Anteile Kenchen, Kenchenhammer und Pawelau, Ossen nebst Kolonien. Tscheschen nebst Tscheschenhammer und Glasehütte.

Wohlau:

Grottky, Lahserwitz, Pavelschöwe, Peruschen, Proskawe, Schilkowitz, Schlanowitz, Siegda, Striese bei Stroppen und Wersingawe.

**I. Der Görlitzer Fürstentumslandschaft:**

1. Die landrätlichen Kreise:

örlitz, Rothenburg, Hoyerswerda, Lauban (mit Ausnahme on 20 zur Schweidnitz-Jauerschen F. L. gehörigen Ort-haften).

2. Die Ortschaften der landrätlichen Kreise:

Bunzlau:

ersdorf a. Qu., Günthersdorf, Siegersdorf, und Tschirne, llersdorf a. Ou., Ober- und Nieder-Waldau und Herrschaft Vehrau.

Sagan:

errschaft Halbau, Lipschau und Dohms und Anteil Beins-orf.

Sorau:

Reg.-Bez. Frankfurt) Haasel und Zilmsdorf.

Das vorstehende Verzeichnis ist unter Benutzung einer achweisung derselben Art im Görtz a. a. O. Seite 212 ff nter Berücksichtigung der durch die Abtretung von Landes-ilen an Polen und die Tschecho-Slowakei eingetretene eränderung der politischen Grenzen nach den Angaben n Schlesischen Güter-Adreßbuch von 1926 aufgestellt orden.

# Literaturverzeichnis.

**Beseler:** System des gemeinen deutschen Privatrechts. (3. Aufl.).

**v. Brünneck:** Die Pfandbriefsysteme der preußischen Landschaften. Berlin 1910.

Deklaratorische Bestimmungen und Anmerkungen zum Schlesischen Landschaftlichen Reglement. Zusammengestellt von dem Generallandtag 1824, Breslau 1827.

**Engelmann:** Das Schlesische Landschaftsreglement vom 15. Juli 1770 nebst seinen Deklarationen, Zusätzen und Abänderungen. Breslau 1866.

**Festschrift** zur Jahrhundertfeier der Görlitzer Fürstentumslandschaft. 1927.

**Fischer:** Die Lehre von den Schlesichen Pfandbriefen. Breslau 1837.

**v. Fontaine:** Die Schlesische Landschaft als Creditinstitut. O. J. (etwa 1770).

**v. Görtz:** Zu dem 100jährigen Jubiläum der Schlesischen Landschaft. Ein Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung derselben. Breslau 1870.

**v. Görtz:** Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft. Breslau 1907.

**Gedanken** eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Kredits des Schlesischen Adels. Breslau 1770.

**Obst:** Volkswirtschaftslehre. Stuttgart 1920.

**Schlesien** in Wirtschaft und Kultur. Sonderausgabe der Breslauer Neuesten Nachrichten 1929.

**Schlesisches** Allergnädigstes Confirmiertes Landschafts-Reglement. Breslau 1827.

**Stadelmann:** Preußische Könige in ihrer Tätigkeit um die Landeskultur. Band II.

**Stephany:** Zu dem 50jährigen Jubiläum der Görlitzer Fürstentumslandschaft. Einige Worte über die Errichtung und Entwicklung derselben.

**Stölzel:** Carl Gottlieb Suarez. Berlin 1887.

**Suarez:** Bemerkungen über die Schlesische Landschaft besonders bei den gegenwärtigen Zeitläuften. Breslau 1778.

Zusammenstellung der Schlesischen Landschaftsreglements mit gesetzlichen Ergänzungen. 1829.

Die außerdem in der Arbeit angegebenen, vorstehend nicht verzeichneten Schriftstücke sind dem Archiv der Schlesischen Generallandschaftsdirektion zu Breslau entnommen. Es fanden weiterhin die Verhandlungsniederschriften über die Sitzungen der Generallandtage, der Engeren Ausschüsse und Sammlungen der Beschlüsse dieser Organe Verwendung.

# Abkürzungen:

G. L. T.: Generallandtag;
E. A.: Engerer Ausschuß;
A. E. A.: Außerordentlicher Engerer Ausschuß;
G. L. Dir. B.: Beschluß der Generallandschaftsdirektion;
Regl.: Schlesisches Landschaftsreglement;
Regul.: Regulativ;
A. L. R.: Allgemeines Landrecht;
B. G. B.: Bürgerliches Gesetzbuch;
K. E.: Königlicher Erlaß;
K. O.: Kabinettsorder;
R. G. Bl.: Reichsgesetzblatt;
G. S. S.: Gesetzessammlung.
E. G. BGB.: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
G. V. G. Gerichtsverfassungsgesetz.

# Gliederung.

## A. Geschichte.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Die kreditwirtschaftlichen Verhältnisse vor Gründung der Schlesischen Landschaft | 1 |
| II. | „Lederne Briefe“ als Vorbilder des landschaftlichen Pfandbriefs | 2 |
| III. | König Friedrich des Großen, von Carmers, Suarez's und Bührings Verdienst um die Gründung der Schlesischen Landschaft | 3 |
| IV. | Die Kabinettsorder vom 29. August 1769 | 4 |
| V. | Die Vorbereitungen für die konstituierende Versammlung | 6 |
| VI. | Der „Allgemeine Landtag“ vom 25. Juli 1770 | 8 |
| VII. | Der Aufschwung des Kreditinstituts im ersten Jahrzehnt seines Bestehens | 10 |
| VIII. | Die Einflüsse der Bauernbefreiung | 11 |
| IX. | Die Ausdehnung des ritterschaftlichen Kreditwerkes bis um 1860 | 13 |
| X. | Die Schlesische Landschaft als Kreditvermittlerin der Eigentümer bäuerlicher und sonstiger nichtadliger Grundstücke | 15 |
| XI. | Die Errichtung des Personalkreditinstituts, der Schlesischen Landschaftlichen Bank, und seine Entwicklung | 19 |
| XII. | Der Entwicklungsgang der Schlesischen Landschaft bis zum Kriegsausbruch | 20 |
| XIII. | Die krisenvolle Kriegs- und Nachkriegszeit | 22 |
| XIV. | Einführung wertbeständiger und Aufwertung entwerteter Pfandbriefe | 24 |
| XV. | Interessenwahrnehmung und Hilfsmaßnahmen für die notleidende Landwirtschaft in den letzten Jahren | 26 |

## B. Organisation.


. Von den Kreditanstalten im allgemeinen 31

. Die Schlesische Landschaft:

1. Ihre juristische Natur, ihre Gliederung und ihr Zweck . 31
2. Ihre Verwaltungs- und Vertretungsorgane: 32
   a) die Generallandschaftsdirektion 32
   b) der Engere Ausschuß 37
   c) der Generallandtag 39
3. Ihre Fürstentumslandschaften: 40
   a) das Fürstentumskollegium 40
   b) der Fürstentumstag 43
   c) die Zwischendeputation 44
   d) die Kreistage in dem fürstentumslandschaftlichen Geschäftsbereich 45
4. Ihr Bankinstitut, die Schlesische Landschaftliche Bank zu Breslau 46
5. Ihr gegenwärtiges Pfandbriefgeschäft 48


## Anhang.


osition I: Die Befugnis zur selbständigen Zwangsvollstreckung 55

osition II: Verzeichnis der landrätlichen Kreise und Kreisteile 61

# Lebenslauf.

Ich wurde am 27. Oktober 1903 als Sohn des jetzigen Oberinspektors bei der Görlitzer Fürstentumslandschaft Carl Schnabel und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Ulrich in Görlitz geboren. Von Ostern 1910 bis 1922 besuchte ich Vorschule und Vollanstalt des Städt. Reform-Realgymnasiums in Görlitz. In den Jahren 1922 bis 1924 erlernte ich das Bankfach. Ab Ostern 1924 studierte ich; zunächst vier Semester Volkswirtschaft in Breslau und Graz, sodann vier Semester Rechtswissenschaften in Jena und Breslau. Während meiner Studienzeit legte ich die staatlichen Prüfungen des Turn-, Sport- und Schwimmlehrers und die Skilehrerprüfung des Deutschen Skiverbandes ab. Am 9. und 10. Juli 1928 bestand ich bei dem Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung, am 24. Juli 1928 die mündliche Doktorprüfung bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Breslau.

Seit dem 3. August 1928 befinde ich mich im staatlichen Vorbereitungsdienst und war bisher bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht in Görlitz, beim Landgericht und Amtsgericht in Breslau und Amtsgericht Görlitz tätig.